



## SITZUNG DES STADTRATES von Montag, 2. September 2024

### Öffentliche Sitzung

**Anwesend:**  
Claudia Niessen  
**Vorsitzende**

#### 1) Mitteilungen

Philippe Hunger  
Michael Scholl  
Catherine Brüll  
Alexandra Barth-  
Vandenhirtz  
Lucas Reul  
**Schöffen**

Mit Erlass vom 26. Juni 2024 hat H. Ministerpräsident Oliver Paasch, Minister für lokale Behörden und Finanzen, die erste Haushaltsplananpassung 2024 der Stadt gebilligt.

#### 2) ÖSHZ: Billigung des Beschlusses betreffend die Abänderung des Statuts für das unter Artikel 60§7 beschäftigte Personal

Dr. Elmar Keutgen  
Patricia Creutz-Vilvoye  
Joky Ortmann  
Fabrice Paulus  
Kirsten Neycken-Bartholemy  
Thomas Lennertz  
Raphaël Post  
Alexander Pons  
Simen Van Meensel  
Anne-Marie Jouck  
Nathalie Johnen-Pauquet  
Daniel Offermann  
Jenny Baltus-Möres  
Céline Schunck  
Claire Guffens  
Sally De Bruecker  
Achim Nahl  
**Ratsmitglieder**

#### DER STADTRAT,

Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976, insbesondere der Artikel 24 und 42;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens vom 10. Juli 2024 womit das ÖSHZ den Beschluss des Sozialhilferates vom 12. Juni 2024 über die Abänderung des Statuts für das unter Artikel 60§7 beschäftigte Personal des ÖSHZ übermittelt, der dem Stadtrat zur Billigung zu unterbreiten ist;

In Erwägung, dass der Sozialhilferat in seiner Sitzung vom 12. Juni 2024 folgende Änderungen des Statuts beschlossen hat:

- das bestehende 60§7-Statut, eingeführt am 22. Juni 2005, endet am 31. Juli 2024;
- die Bestimmungen des Verwaltungsstatuts, der Arbeitsordnung und die Beschlüsse des Sozialhilferats zum Personalwesen sind nur auf 60§7-Beschäftigte des ÖSHZ anwendbar, wenn der Sozialhilferat dies in seiner Beschlussfassung ausdrücklich festlegt;
- das 60§7-Personal ist als spezifisch im Sinne des Artikels 42 des Grundlagengesetzes über die ÖSHZ anzusehen. Dementsprechend wird zum 1. August 2024 ein eigenes Besoldungsstatut eingeführt;
- Anpassung der Arbeitsordnung;
- Einführung eines Baremas F für 60§7-Beschäftigte.

Aufgrund der positiven Gutachten des Beratungsausschusses Stadt-ÖSHZ und des Verhandlungsausschusses für das Personal der Stadt und des ÖSHZ vom 28. März 2024;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss;

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

Bernd Lentz  
**Generaldirektor**

**Abwesend:**  
Werner Baumgarten  
Lisa Radermeyer  
**Ratsmitglieder**

Martine Engels  
**Präsidentin**  
**des ÖSHZ**  
**beratendes**  
**Ratsmitglied**



den Beschluss des Sozialhilferates vom 12. Juni 2024 über die Abänderung des Statuts für das unter Artikel 60§7-beschäftigte Personal des ÖSHZ zu billigen.

### **3) Umbesetzung im Verwaltungsrat der städtischen Haushaltskurse**

#### **DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets;

In Erwägung, dass Frau Vanessa Scholl (PFF-MR) ihr Mandat als Mitglied des Verwaltungsrats der städtischen Haushaltskurse niedergelegt hat;

Auf Vorschlag der PFF-MR-Fraktion;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

Frau Joëlle Birnbaum-Köttgen als Ersatz für Frau Vanessa Scholl im Verwaltungsrat der städtischen Haushaltskurse zu bezeichnen.

### **4) Spezifische verwaltungspolizeiliche Verordnung: Anpassung einiger Bestimmungen zur Abfallbeseitigung**

#### **DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungsanktionen;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere der Artikel 6, 35 und 36;

In Anbetracht der spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Stadt Eupen, insbesondere deren Titel IV – Müll;

In Erwägung, dass im Sinne einer kohärenten Abfallpolitik diverse Anpassungen der Bestimmungen zur Abfallbeseitigung in der spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Stadt Eupen vorzunehmen;

In Erwägung, dass vor allem die Bestimmungen zu den Müllbehältern angepasst werden sollen um die neuen Bio-Mülltüten einzuführen und die erlaubte Abstellzeit der Mülltüten vorgerückt werden soll;

Nach Besprechung in den Fachausschüssen;

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

#### **Art. 1**

In Artikel 4.4 der spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Stadt Eupen wird nach "Aufschrift "EUPEN"" der Wortlaut "oder "EUPEN BIO"" eingefügt;

#### **Art. 2**

In Absatz 3 des Artikels 4.5 wird der Wortlaut "15 kg" gestrichen und durch "das auf dem jeweiligen Müllsack angegebene Maximalgewicht" ersetzt;



### **Art. 3**

In Artikel 4.6 wird der Wortlaut "20:00 Uhr" durch "18.00 Uhr" ersetzt.

#### **5) Verabschiedung einer Polizeiverordnung zur Regelung der Problematik dauerparkender Fahrräder**

##### **DER STADTRAT,**

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere des Art. 135, §2;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere der Artikel 6, 35, 36;

In Anbetracht des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

In Anbetracht des Zivilgesetzbuches, insbesondere der Bestimmungen zu Fandsachen unter Buch III, Titel 3, Art. 3.58ff.;

In Erwägung, dass zur Vermeidung der dauerhaften Belegung von Fahrradstellplätzen Bestimmungen verabschiedet werden sollten, die es der Gemeinde erlauben, Fahrradwracks oder verlassene Fahrräder zu entfernen;

In Erwägung, dass solche Bestimmungen auch die Entfernung von Fahrrädern, Wracks und verlassenen Fahrrädern vorsehen sollten, wenn diese an Stellen angebracht wurden, wenn sie die öffentliche Sicherheit gefährden, die Arbeit der Rettungs- und Ordnungskräfte behindern oder den ungehinderten Durchgang der Verkehrsteilnehmer einschränken;

Nach Besprechung in den Fachausschüssen;

##### **b e s c h l i e ß t einstimmig,**

eine Polizeiverordnung zur Regelung der Problematik dauerparkender Fahrräder zu verabschieden, mit folgendem Wortlaut:

#### **Polizeiverordnung zur Regelung der Problematik dauerparkender Fahrräder**

##### **ARTIKEL 1 - DEFINITIONEN**

###### **a. Fahrrad:**

Jedes Fahrzeug mit zwei oder mehr Rädern, das mit Hilfe von Pedalen oder Kurbeln durch einen oder mehrere seiner Benutzer angetrieben wird und nicht mit einem Motor ausgestattet ist, wie ein Fahrrad, ein dreirädriges Rad oder ein vierrädriges Rad. Das Anbringen eines elektrischen Hilfsmotors mit einer maximalen Nenndauerleistung von 0.25 kW, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder früher, wenn der Fahrer im Treten einhält, unterbrochen wird, ändert nichts an der Klassifikation des Gerätes als Fahrrad;

Mofas der Klasse A und der Klasse B;

**Wrack:** ein Fahrrad, das gleichzeitig folgenden Bedingungen entspricht:

es fehlen ein oder mehrere Teile oder ein oder mehrere Teile sind kaputt



oder verboten, wodurch es fahrtechnisch nicht ausreichend sicher ist;  
es gibt Anzeichen, dass das Fahrrad verwarlost ist;  
das Fahrrad scheint bei Überprüfung durch die Behörden nur noch einen geringen wirtschaftlichen Wert zu haben;

- b. **verlassenes Fahrrad:** ein Fahrrad, das kein Wrack ist, doch seit mehr als 3 Wochen unbenutzt auf öffentlichem Grund angetroffen wird.
- c. **Etikett:** ein durch das Gemeindegremium genehmigter Aufkleber, mit dem Vermerk des Grundes der Etikettierung.
- d. **Stellplatz:** eine nicht unbedingt überdachte Struktur oder Einrichtung, bestimmt zum Abstellen und/oder Befestigen von Fahrrädern, einschl. Fahrradständer (Konstruktion, welche zum Befestigen von einem oder mehreren Fahrrädern bestimmt ist) und Fahrradparkplätzen (Raum der notwendig ist, um ein Fahrrad abzustellen). Diese Vorrichtungen wurden durch die Stadtverwaltung oder in deren Auftrag aufgestellt.
- e. **Befugte Instanzen:** Alle Polizeibeamten oder Gemeindebedienstete

#### ARTIKEL 2

Unbeschadet der Verpflichtungen, welche aus der Straßenverkehrsordnung hervorgehen, müssen Fahrräder auf öffentlich zugänglichem Grund an den dafür vorgesehenen Stellplätzen abgestellt werden, insofern diese in der näheren Umgebung erreichbar sind.

Fahrräder, die infolge ihrer Form oder Bauart nicht an einem Stellplatz abgestellt werden können, müssen (insofern möglich und ohne Inanspruchnahme von Autoparkplätzen) in der unmittelbaren Nähe dieser Stellplätze abgestellt werden.

#### ARTIKEL 3

Wracks und hinterlassene Fahrräder sind auf öffentlich zugänglichem Grund, einschließlich der Fahrradstellplätze, verboten.

#### ARTIKEL 4

§1. In Zusammenhang mit Veranstaltungen, Unterhaltsarbeiten oder andere Situationen, die dies erfordern, können Stellplätze auf öffentlich zugänglichem Grund vorbehaltlich einer mit Gründen versehenen Entscheidung des Gemeindegremiums zeitweise außer Betrieb genommen und durch die befugten Instanzen leergeräumt werden. Vorbehaltlich zwingender Dringlichkeit wird dieser Beschluss mindestens 10 Tage im Voraus auf den entsprechenden Stellplätzen angekündigt auf durch das Gemeindegremium zu beschließende Art, mit der Meldung von Datum und Uhrzeit der Räumung.

§2. Unbeschadet des Artikels 2, Absatz 2, können Fahrräder, Wracks oder verlassene Fahrräder, die an Verkehrs- oder Lichtmasten, sowie jedem anderen Straßenmobiliar angebracht wurden, jederzeit durch die befugten Instanzen entfernt werden, wenn sie die öffentliche Sicherheit gefährden, die Arbeit der Rettungs- und Ordnungskräfte behindern oder den ungehinderten Durchgang der Verkehrsteilnehmer einschränken.

#### ARTIKEL 5

§1. Mutmaßlich verlassene Fahrräder werden durch die befugten Instanzen mit einem Etikett versehen. Drei Wochen nach Anbringen dieses Etiketts kann das



Fahrrad durch die befugten Instanzen auf Kosten und Risiken des Eigentümers/Benutzers entfernt werden.

§2. Ein Wrack kann umgehend auf Kosten und Risiken des Eigentümers/Benutzers durch die befugten Instanzen entfernt werden.

§3. Fahrräder, die zum Datum der Räumung wie in Artikel 4 beschrieben auf den betreffenden Stellplätzen angetroffen werden, können durch die befugten Instanzen unmittelbar und auf Kosten des Eigentümers/Benutzers entfernt werden. Im Falle einer Räumung mit zwingender Dringlichkeit im Rahmen des Artikels 4 findet diese Räumung nicht auf Kosten und Risiken des Eigentümers/Benutzers statt.

#### ARTIKEL 6

Alle Fahrräder, Wracks, und verlassenen Fahrräder, die infolge der vorliegenden Bestimmungen entfernt werden, werden durch die Stadt Eupen in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften aufbewahrt und gegebenenfalls entsorgt.

#### ARTIKEL 7

Mit Ausnahme der unmittelbaren Räumung im Falle zwingender Dringlichkeit, wie beschrieben unter Artikel 4, geschieht das Entfernen von Fahrrädern, einschließlich dem Lösen und/oder Entfernen der Schlösser und eventueller anderer Arbeiten, auf Kosten und Risiken des Eigentümers oder des Benutzers des Fahrrades, welche hierfür gesamtschuldnerisch haften. Die Stadt Eupen oder die von ihr beauftragten Personen können unter keinen Umständen für Schäden haftbar gemacht werden, die durch die Anwendung dieser Regelung am Fahrrad oder seinem Zubehör entstehen.

### **6) Bauhof – Anschaffung einer kleinen Kehrmaschine: Genehmigung des Lastenheftes und des Vergabeverfahrens**

#### **DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013;

In Erwägung, dass der Bauhof über eine kleine Kehrmaschine der Marke Hako – Modell Citymaster 600, Kennzeichen 1-AZN-155 verfügt;

In Erwägung, dass die Maschine täglich in der Stadtreinigung im Einsatz ist;

In Erwägung, dass die aktuell genutzte Maschine in 2015 in Betrieb genommen wurde und rund 7.500 Arbeitsstunden aufweist;

In Erwägung, dass die Maschine bedingt durch die hohe Laufleistung starke Verschleißspuren aufweist und die Leistung merklich nachlässt;



In Erwägung, dass es demzufolge erforderlich ist dieses Gerät durch ein Neugerät zu ersetzen;

Nach Kenntnisnahme des diesbezüglichen durch den Bauhof ausgearbeiteten Lastenheftes, welches den Ankauf einer kleinen Kehrmaschine für den städtischen Bauhof vorsieht;

In Erwägung, dass der städtische Bauhof für die Anschaffung einer neuen Kehrmaschine Kosten von 120.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt;

In Erwägung, dass unter der Haushaltszuweisung OB20 PR42 EWK74.10 (Mittelvormerkung 9000017089) des Haushaltsplanes 2024 Ausgaben in Höhe von 120.000,00 € vorgesehen sind;

In Erwägung, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß dem Gesetz vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht;

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 27. August 2024;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

- das durch den Bauhof erstellte Lastenheft betreffend den Ankauf einer kleinen Kehrmaschine mit einer Kostenschätzung in Höhe von 120.000,00 € einschl. MwSt. zu genehmigen. Die Bedingungen werden, wie im Lastenheft und in den allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge vorgesehen, festgelegt;
- den Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung gemäß Artikel 42, §1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge zu vergeben;
- die Ausgaben mit dem im Budget 2024 unter der Haushaltsanweisung OB20 PR42 EWK74.10 vorgesehenen Ausgabekredit zu bestreiten.

**7) Bauhof – Anschaffung eines Großflächenmähers: Genehmigung des Lastenheftes und des Vergabeverfahrens**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013;



In Erwägung, dass der Bauhof über einen Großflächenmäher der Marke Schell – Geräteträger SG 100 mit einem Frontmähwerk Typ FSM3000H verfügt;  
In Erwägung, dass das Gerät eine Betriebsstundenzahl von rund 6.500 Stunden aufweist und in der Mähseason täglich im Einsatz ist;  
In Erwägung, dass das aktuell genutzte Gerät seit 2011 in Betrieb genommen wurde und aufgrund seines Alters gegen ein neues Gerät getauscht werden sollte;  
Nach Kenntnisnahme des diesbezüglichen durch den Bauhof ausgearbeiteten Lastenheftes, welches den Ankauf eines Großflächenmähers mit einer Arbeitsbreite von rund 300 cm vorsieht;  
In Erwägung, dass der städtische Bauhof für die Anschaffung eines neuen Großflächenmähers Kosten von 190.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt;  
In Erwägung, dass unter der Haushaltszuweisung OB20 PR12 EWK74.10 (Mittelvormerkung 9000017062) des Haushaltsplanes 2024 Ausgaben in Höhe von 190.000,00 € vorgesehen sind;  
In Erwägung, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß dem Gesetz vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vorsieht;  
Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 27. August 2024;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

- das durch den Bauhof erstellte Lastenheft betreffend den Ankauf eines Großflächenmähers mit einer Kostenschätzung in Höhe von 190.000,00 € einschl. MwSt., zu genehmigen. Die Bedingungen werden, wie im Lastenheft und in den allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge vorgesehen, festgelegt;
- den Auftrag im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Veröffentlichung gemäß Artikel 41, §1, 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge zu vergeben;
- die Ausgaben mit dem im Budget 2024 unter der Haushaltsanweisung OB20 PR12 EWK74.10 vorgesehenen Ausgabekredit zu bestreiten.

**8) Bauhof- Anschaffung eines Pritschenwagens: Genehmigung des Lastenheftes und des Vergabeverfahrens**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151;  
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;  
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;



Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013;

In Erwägung, dass der Bauhof über einen Pritschenwagen der Marke Ford Transit, Kennzeichen 1-BTM-767 verfügt, der insbesondere für die provisorische Beschilderung genutzt wird;

In Erwägung, dass das aktuell genutzte Fahrzeug in 2011 in Betrieb genommen wurde und aufgrund seines Alters gegen ein neues Fahrzeug getauscht werden sollte;

Nach Kenntnisnahme des diesbezüglichen, durch den Bauhof ausgearbeiteten Lastenheftes, welches den Ankauf eines Pritschenwagens für den städtischen Bauhof vorsieht;

In Erwägung, dass der städtische Bauhof für die Anschaffung eines neuen Pritschenwagens Kosten von 50.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt;

In Erwägung, dass unter der Haushaltszuweisung OB20 PR12 EWK74.10 (Mittelvormerkung 9000017065) des Haushaltsplanes 2024 Ausgaben in Höhe von 50.000,00 € vorgesehen sind;

In Erwägung, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß dem Gesetz vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht;

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 27. August 2024;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

- das durch den Bauhof erstellte Lastenheft betreffend den Ankauf eines Pritschenwagens mit einer Kostenschätzung in Höhe von 50.000,00 € einschl. MwSt., zu genehmigen. Die Bedingungen werden, wie im Lastenheft und in den allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge vorgesehen, festgelegt;
- den Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung gemäß Artikel 42, §1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge zu vergeben;
- die Ausgaben mit dem im Budget 2024 unter der Haushaltsanweisung OB20 PR12 EWK74.10 vorgesehenen Ausgabekredit zu bestreiten.

**9) Alte Malmedyer Brücke: Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung eines Durchfahrtsverbots für Fahrzeuge, deren Maximalgewicht 3,5 Tonnen überschreitet**



## **DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;  
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;  
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;  
Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;  
Aufgrund des Gemeindedekretes;  
In Erwägung, dass es im Juli 2021 zu einer Hochwasserkatastrophe in einem noch nie dagewesenen Ausmaß gekommen ist;  
In Erwägung, dass im Zuge dieser Hochwasserkatastrophe große Teile der Unterstadt beschädigt wurden;  
In Erwägung, dass das Viertel „Seisselevedel“ und die alte Malmedyer Brücke besonders schwer getroffen wurden;  
In Erwägung, dass dieses Viertel nunmehr wieder aufgebaut wurde und dies verkehrsberuhigt geschehen ist;  
In Erwägung, dass aufgrund der Traglast der Brücke auf der alten Malmedyer Brücke ein Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge, deren Maximalgewicht 3,5 Tonnen überschreitet, eingerichtet werden soll;  
In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;

## **b e s c h l i e ß t einstimmig,**

die Einrichtung eines Durchfahrtsverbots auf der alten Malmedyer Brücke für Fahrzeuge, deren Maximalgewicht 3,5 Tonnen überschreitet, zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

### Artikel 1:

Auf der „alten Malmedyer Brücke“ zwischen Haasstraße und Selterschlag wird ein Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge, deren Maximalgewicht 3,5 Tonnen überschreitet, genehmigt.

### Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ C21 „3,5 Tonnen“ mit Zusatzschild "30m" von der Haasstraße aus kommend an den dafür vorgesehenen Stellen, gemäß Artikel 68.3 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

### Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde beim Öffentlichen Dienst



der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

**10) Eschergasse: Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung eines Fußgängerüberweges**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass es im Juli 2021 zu einer Hochwasserkatastrophe in einem noch nie dagewesenen Ausmaß gekommen ist;

In Erwägung, dass im Zuge dieser Hochwasserkatastrophe große Teile der Unterstadt beschädigt wurden;

In Erwägung, dass das Viertel „Seisselevedel“ besonders schwer getroffen wurden;

In Erwägung, dass dieses Viertel nunmehr wieder aufgebaut wurde und dies verkehrsberuhigt geschehen ist;

In Erwägung, dass es im öffentlichen Interesse ist, die sanfte Mobilität zu fördern und eine entsprechende Infrastruktur zu schaffen, welche den Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer erhöht und die Geschwindigkeit der motorisierten Fahrzeuge vermindert;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, am Anfang der Eschergasse, auf Höhe der Kreuzung mit der Malmedyer Straße, einen Fußgängerüberweg einzurichten;

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs am Anfang der Eschergasse, auf Höhe der Kreuzung mit der Malmedyer Straße, zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

Am Anfang der Eschergasse, auf Höhe der Kreuzung mit der Malmedyer Straße, wird ein Fußgängerüberweg eingerichtet.



Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung an den dafür vorgesehenen Stellen, gemäß Artikel 77.1 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde beim Öffentlichen Dienst der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

**11) Hostert 34: Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;  
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;  
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;  
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;  
Aufgrund des Gemeindedekretes;  
In Erwägung, dass die Anwohner Hostert 30 und Hostert 34 gemeinsam einen Antrag auf Einrichtung eines Behindertenparkplatzes in der Nähe ihres Wohnsitzes gestellt haben;  
In Erwägung, dass sie allen Bedingungen seitens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie entsprechen;  
In Erwägung, dass sie darüber in Kenntnis gesetzt wurden, dass es sich hier nicht um einen privaten, sondern weiterhin einen öffentlichen Parkplatz handelt;  
In Erwägung, dass es sich empfiehlt, diesen Parkplatz vor dem Anwesen Hostert 34 einzurichten;  
In Erwartung des positiven Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;

**b e s c h l i e ß t  
einstimmig,**

die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes auf dem Parkplatz vor dem Anwesen Hostert 34 zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Titel entsprechend anzupassen:



Artikel 1:

In der Hostert wird vor dem Anwesen Nr. 34 ein Behindertenparkplatz eingerichtet.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung sowie durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ E9a, ergänzt durch das vorschriftsmäßige Zusatzschild mit dem internationalen Symbol für Personen mit Behinderung.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

**12) Kirchstraße: Anpassung der Ergänzungsverordnung vom 02. September 2013 betreffend die zeitweilige Einrichtung von Behindertenparkplätzen: Aufhebung des Behindertenparkplatzes an der Kirche**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlich Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass der Behindertenparkplatz in der Kirchstraße (erste Parkstelle links in Richtung Bergstraße) per Ergänzungsverordnung vom 02. September 2013 zeitweilig eingerichtet worden ist, da der Parkplatz direkt vor der Kirche aufgrund des seinerzeit eingerichteten Schutzzauns für einen gewissen Zeitraum wegfiel;

In Erwägung, dass der Schutzzaun an der Kirche schon seit geraumer Zeit entfernt wurde;

In Erwägung, dass der Behindertenparkplatz in der Kirchstraße ein viel zu starke Neigung vorweist als dass der Parkplatz dauerhaft eingerichtet bleiben könnte;

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, die Ergänzungsverordnung vom 02. September 2013 anzupassen und hierin den Behindertenparkplatz in der Kirchstraße (erste Parkstelle links in Richtung Bergstraße) aufzuheben;

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;



**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

die Aufhebung des Behindertenparkplatzes in der Kirchstraße (erste Parkstelle links in Richtung Bergstraße) zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

Der Behindertenparkplatz in der Kirchstraße (erste Parkstelle links in Richtung Bergstraße) wird aufgehoben.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Entfernen der Beschilderung und der Bodenmarkierung.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde beim Öffentlichen Dienst der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

**13) Malmedyer Straße: Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass die Anwohnerin Malmedyer Straße 2c einen Antrag auf Einrichtung eines Behindertenparkplatzes in der Nähe ihres Wohnsitzes gestellt hat;

In Erwägung, dass sie allen Bedingungen seitens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie entspricht;

In Erwägung, dass sie darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass es sich hier nicht um einen privaten, sondern weiterhin einen öffentlichen Parkplatz handelt;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, diesen Parkplatz auf den ersten Parkplatz auf der linken Seite in Richtung Brücke, gegenüber dem Anwesen Malmedyer Straße 2a, einzurichten;

In Erwartung des positiven Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;



**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes auf dem ersten Parkplatz auf der linken Seite in Richtung Brücke, gegenüber dem Anwesen Malmedyer Straße 2a, zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Titel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

In der Malmedyer Straße, auf dem ersten Parkplatz auf der linken Seite in Richtung Brücke, gegenüber dem Anwesen Malmedyer Straße 2a, wird ein Behindertenparkplatz eingerichtet.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung sowie durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ E9a, ergänzt durch das vorschriftsmäßige Zusatzschild mit dem internationalen Symbol für Personen mit Behinderung.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

**14)           Parkplatz Bushof: Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;  
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;  
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;  
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;  
Aufgrund des Gemeindedekretes;  
In Erwägung, dass auf dem Parkplatz hinter dem Bushof derzeit noch kein Behindertenparkplatz eingerichtet wurde;  
In Erwägung, dass ein solcher benötigt und von der Bevölkerung beantragt wird;  
In Erwägung, dass es sich empfiehlt, diesen auf dem letzten Parkplatz von der Nöretherstraße aus kommend einzurichten, da dieser Parkplatz sich am nächsten an der Übergangsbrücke zum Bushof befindet;  
In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;



Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes auf dem letzten Parkplatz von der Nöretherstraße aus kommend zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

Auf dem Parkplatz hinter dem Bushof, zwischen der Simarstraße und der Nöretherstraße wird auf dem letzten Parkplatz von der Nöretherstraße aus kommend ein Behindertenparkplatz eingerichtet.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung sowie durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ E9a, ergänzt durch das vorschriftsmäßige Zusatzschild mit dem internationalen Symbol für Personen mit Behinderung.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindegremiums veröffentlicht.

**15) Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Gebäude Borngasse  
1B: Genehmigung des Lastenheftes und des Vergabeverfahrens**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;  
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 €, einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;  
Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;  
In Erwägung, dass der Technische Dienst zwecks Reduzierung der städtischen Energiekosten im Bereich Strom den weiteren Ausbau der Photovoltaik untersucht hat und festgestellt wurde, dass aktuell 10% des jährlichen Strombezugs über



Photovoltaik gedeckt sind;

In Erwägung, dass dieser Anteil zur langfristigen Reduzierung der Strombezugskosten und zwecks Erreichens der CO<sub>2</sub>-Einsparziele der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Bereich Strom in den nächsten 5 Jahren auf mindestens 50% erhöht werden soll;

In Erwägung, dass sich durch diese Maßnahme gleichzeitig auch die Abhängigkeit von Schwankungen der Strompreise an den Börsen reduziert;

In Erwägung, dass zur Analyse der Potentiale und Kosten sowie der Wirtschaftlichkeit eines gezielten Ausbaus der Photovoltaik entsprechende geeignete Dachflächen städtischer Gebäude sowie Gebäude der AGR Tilia gesucht und umsetzbare PV-Anlagengrößen ermittelt wurden;

In Erwägung, dass in einer ersten Phase bzw. im Jahr 2023 bereits die wirtschaftlichsten Anlagen realisiert wurden;

In Erwägung, dass nun in einer zweiten Phase das Gebäude Borngasse 1B in Betracht kommt;

In Erwägung, dass für diese Phase zudem das Gebäude Alter Schlachthof, Rotenbergplatz 17 in Betracht kommt, dieses Gebäude allerdings von der AGR Tilia verwaltet wird und Bestandteil eines separaten Projektes ist bzw. entsprechend behandelt wird;

In Erwägung, dass die zu realisierenden Anlagen so konfiguriert werden, dass ein möglichst hoher Anteil des Stroms im entsprechenden Gebäude selber genutzt wird;

In Erwägung, dass in der Ausbauphase 2024 (Phase 2) PV-Anlagen mit einer Gesamtleistung von  $\pm 50$  kW errichtet werden, wobei die Anlage auf dem Dach des Gebäudes Borngasse 1B mit einer Leistung von ca. 10kW festgehalten werden kann;

In Erwägung, dass durch diese zweite Ausbauphase auf dem Stadtgebiet Energiekosten in Höhe von insgesamt  $\pm 9.000$  €/Jahr eingespart werden können;

In Erwägung, dass die solare Deckungsrate zudem hierdurch von 10% auf 12% steigt und jedes Jahr CO<sub>2</sub>-Emissionen in Höhe von  $\pm 8.000$  kg/Jahr vermieden werden;

Nach Kenntnisnahme des diesbezüglichen durch den Technischen Dienst ausgearbeiteten Projektes, das die Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Gebäude Borngasse 1B mit einer Leistung von 10 kW vorsieht;

In Erwägung, dass sich die entsprechende Gesamtkostenschätzung auf insgesamt 30.000 € einschl. MwSt. und Sicherheitskoordination beläuft;

In Erwägung, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB20 PR12 EWK 72.00 des Haushaltsplanes 2024 bestritten werden;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Anne-Marie Jouck (Ecolo-Fraktion)**:

„Wir begrüßen die konsequente Installation von Photovoltaikanlagen auf den städtischen Gebäuden. Das Gemeindegremium achtet nicht nur bei Neubauten auf nachhaltige Lösungen, sondern rüstet auch bestehende Gebäude, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten, nach. Das jetzt investierte Geld wird durch Einsparungen in den nächsten Jahren wieder indirekt in die Stadtkasse zurückfließen. Daher eine Ausgabe die wir gerne befürworten. An dieser Stelle möchte ich auch schon den Punkt zu den Ladesäulen vorwegnehmen. Die städtischen PV-Anlagen für Fahrzeuge der Stadt zu nutzen ist ein weiterer Schritt auf dem Weg zur Energie-Autonomie.“



Gleichzeitig wird diese Energie der Bevölkerung im Rahmen der derzeit möglichen Kapazitäten zugänglich gemacht, wissend dass es hier nicht um Schnelllade-Säulen, wie sie oft an den Autobahnen stehen geht, sondern um die Möglichkeit während der Einkäufe in der Stadt das E-Auto laden zu können. Die Stadt möchte sich hier nicht in den Wettbewerb einmischen, sondern lediglich eine zusätzliche Möglichkeit bieten.“

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Fabrice Paulus CSP-Fraktion**):

„Die CSP-Fraktion und ich selbst sind froh darüber, dass heute eine weitere PV-Anlage in Auftrag gegeben wird. Wie alle Anwesenden sicherlich wissen, fordere ich seit Jahren bereits mehr Investitionen in die Eigenproduktion von Energie für unsere Stadt. Zum Glück tut sich auch etwas seit letztem Jahr in diesem Bereich und mehrere PV-Anlagen wurden installiert.

Schade jedoch, dass nach der Inbetriebnahme der ersten städtischen PV-Anlagen vor mittlerweile mehr als 10 Jahren, es bis 2023 dauern musste, damit weitere Photovoltaikanlagen hier im Stadtrat verabschiedet wurden.

Die Stadt Malmedy hat bereits vor mehreren Jahren damit begonnen flächendeckend die städtischen Infrastrukturen mit PV-Anlagen auszurüsten. Dies reduzierte nicht nur den CO<sub>2</sub>-Ausstoss, sondern war auch gut für den Geldbeutel. Die gestiegenen Energiekosten 2022-2023 konnten damit teilweise abgedeckt werden.

Selbstverständlich stimmen wir diesem Punkt zu.“

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

für das Projekt betreffend die Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Gebäude Borngasse 1B gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung mit einer Gesamtkostenschätzung in Höhe von 30.000 € einschl. MwSt. und Sicherheitskoordination zu genehmigen.

**16) Installation von Ladesäulen auf dem Stadtgebiet: Genehmigung des Vergabeverfahrens**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindegemeindefreises vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;  
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 €, einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;  
Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher



Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;

In Erwägung, dass die Ladeinfrastruktur für Elektromobilität auf dem Stadtgebiet ausgebaut werden soll;

In Erwägung, dass insbesondere an eigenen Objekten mit größeren PV-Installationen so auch selbst erzeugter, regenerativer Strom eingesetzt und damit der Anteil des selbst genutzten PV-Stroms erhöht werden soll;

In Erwägung, dass darüber hinaus auch die immer größer werdende Anzahl an Elektrofahrzeugen der Stadtverwaltung und des städtischen Bauhofs eine entsprechende Ladeinfrastruktur benötigt;

In Erwägung, dass auf den Ergebnissen des Testbetriebs im Rahmen des Projektes „Instandsetzung der Infrastrukturen des Tennisplatzes Hütte (Winterseite)“ basierend in diesem Jahr noch die Anschaffung sowie der Betrieb von Ladesäulen ausgeschrieben werden soll;

In Erwägung, dass die entsprechenden Standorte wie folgt festgehalten werden: Panneshof, Parkplatz Am Stadthaus, Limburger Weg 2 und Scheiblerpark;

Nach Kenntnisnahme des diesbezüglichen durch den Technischen Dienst ausgearbeiteten Projektes, das die Installation von Ladesäulen auf dem Stadtgebiet vorsieht;

In Erwägung, dass sich die entsprechende und durch den Technischen Dienst erstellte Gesamtkostenschätzung auf 30.000 € einschl. MwSt. beläuft;

In Erwägung, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB 20 PR 42 EWK 74.22 des Haushaltsplanes 2024 bestritten werden;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Fabrice Paulus (CSP-Fraktion)**:

"Im Februar 2021 haben wir hier im Stadtrat die Gemeindeverordnung für die Errichtung und den Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge beschlossen. Ebenfalls haben wir uns dem Projektauftrag der Wallonischen Region angeschlossen, der 11 E-Ladesäulen für Eupen vorsah. Leider ist seitdem nicht viel geschehen. Daher ist es lobend, dass neben den schon an den derzeit sich im Bau befindlichen Infrastrukturen (Tennisclub oder König-Baudouin-Stadion) weiter 4 Ladesäulen von der Stadt in Angriff genommen werden.

Als CSP-Fraktion würden wir gerne noch einen Schritt weiter gehen und es auch begrüßen, wenn es weitere E-Ladesäulen auch auf den großen Parkplätzen in zentrumsnähe geben würde: City-Parkplatz, Parkplatz Bergstraße oder in der Hostert.

Das dies nicht per Zauberstab geht ist uns bewusst. Daher komme ich auf meine Vorschlag zurück, hierfür Partnerschaften zu suchen. Sowohl mit anderen umliegenden Gemeinden und einem privaten Anbieter von E-Ladesäulen. Warum mit mehr Gemeinden? Damit mehr Standorte im Verbund angeboten werden. So ist es denkbar, dass die Gemeinden in so einer Partnerschaft die guten Standorte, gegen ein gewisses Entgelt, einbringen und der private Partner die Ladesäulen baut und betreibt. Dies wäre eine Win-Win-Win-Situation, für die Stadt, den Betreiber



und den E-Autofahrer."

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

für das Projekt betreffend die Installation von Ladesäulen auf dem Stadtgebiet gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung mit einer Kostenschätzung von 30.000 € einschl. MwSt. zu genehmigen.

**17) Gestaltung des Umfeldes der Ladesäulen auf dem Stadtgebiet:  
Genehmigung des Vergabeverfahrens**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;  
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 €, einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;  
In Erwägung, dass die Ladeinfrastruktur für Elektromobilität auf dem Stadtgebiet ausgebaut werden soll;

In Erwägung, dass insbesondere an eigenen Objekten mit größeren PV-Installationen so auch selbst erzeugter, regenerativer Strom eingesetzt und damit der Anteil des selbst genutzten PV-Stroms erhöht werden soll;

In Erwägung, dass darüber hinaus auch die immer größer werdende Anzahl an Elektrofahrzeugen der Stadtverwaltung und des städtischen Bauhofs eine entsprechende Ladeinfrastruktur benötigt;

Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst ausgearbeiteten Projektes, das die Installation von Ladesäulen auf dem Stadtgebiet vorsieht;

In Erwägung, dass neben der eigentlichen Installation dieser Ladesäulen auch eine Gestaltung des direkten Umfeldes erforderlich und gewünscht ist;

In Erwägung, dass es sich hierbei um Erd-, Pflaster- und Stromversorgungsarbeiten handelt, die für die Funktionalität und Zugänglichkeit der Säulen unabdingbar sind;

Nach Kenntnisnahme des diesbezüglichen durch den Technischen Dienst ausgearbeiteten Projektes, das die Gestaltung des Umfeldes der Ladesäulen auf dem Stadtgebiet vorsieht;



In Erwägung, dass sich die entsprechende und durch den Technischen Dienst erstellte Gesamtkostenschätzung auf 30.000 € einschl. MwSt. beläuft;  
In Erwägung, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB 20 PR 42 EWK 74.22 des Haushaltsplanes 2024 bestritten werden;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

für das Projekt betreffend die Gestaltung des Umfeldes der Ladesäulen auf dem Stadtgebiet gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung mit einer Kostenschätzung von 30.000 € einschl. MwSt. zu genehmigen.

**18) Vereinbarung zwischen der Stadt Eupen und der AIDE betreffend Bodenproben und -untersuchungen**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23. April 2018;  
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;  
Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 05. August 2024, mit dem das Kollegium Kenntnis des Schreibens der AIDE (Association Intercommunale pour le Démergement et l'Épuration de communes et province de Liège) vom 28. Mai 2024 genommen hat;  
In Erwägung, dass die AIDE zwecks Vereinheitlichung und Zentralisierung der Auftragsvergabe für Bodenproben und -untersuchungen eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen hat;  
In Erwägung, dass es aufgrund der Walterre-Gesetzgebung im Rahmen von Tiefbauarbeiten unabdingbar ist, Bodenproben und -untersuchungen durchzuführen, um so die Bodenarten und Entsorgungswege bestimmen zu können;  
In Erwägung, dass die AIDE im Rahmen ihrer Einkaufszentrale bereits eine Ausschreibung durchgeführt und infrage kommende Auftraggeber ermittelt hat;  
In Erwägung, dass die Stadt Eupen nach Unterzeichnung der Vereinbarung bei eigenen Tiefbauprojekten sowie bei Projekten mit der AIDE auf versierte Fachunternehmen zurückgreifen und diese zu den vereinbarten Einheitspreisen beauftragen kann, ohne selber nochmal eine Ausschreibung durchführen zu müssen, was die Verwaltungsprozeduren deutlich vereinfacht und verkürzt;  
In Erwägung, dass hierfür eine entsprechende Vereinbarung zwischen der AIDE und der Stadt Eupen zu unterzeichnen ist;  
Nach Kenntnisnahme der übermittelten Vereinbarung, die einer Genehmigung durch den Stadtrat bedarf;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,



**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

den durch die AIDE erstellten Rahmenvertrag für die Beauftragung von Bodenproben und -untersuchungen zu genehmigen und der AIDE die unterschriebene Vereinbarung zwecks Beitrittes zur entsprechenden Einkaufszentrale zu übermitteln.

**19) Anschaffung einer Software für das Gebäudemanagement:  
Genehmigung des Vergabeverfahrens**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017;

In Erwägung, dass das geplante Gebäudemanagementsystem (GMS) der Eingabe, Speicherung und Visualisierung sowie der Analyse und Weiterverarbeitung unterschiedlichster Daten des Gebäudemanagements dient;

In Erwägung, dass dieses System eine webbasierte Lösung darstellt und auch das Überwachen von technischen und betriebswirtschaftlichen Zielen unterstützt sowie die Nutzung im Team ermöglicht;

In Erwägung, dass es das Ziel der vorliegenden Anschaffung ist ein vereinheitlichtes und vollständiges Gebäudemanagementsystem, das an einer zentralen Schnittstelle alle relevanten Datenquellen bündelt und zur vielseitigen und nutzerfreundlichen Verwendung bereitstellt zu schaffen;

In Erwägung, dass die autorisierten Nutzer dieses Systems jederzeit und ortsungebunden auf die für sie relevanten Daten zugreifen können;

In Erwägung, dass zum Nutzerkreis potenziell alle gehören, die zum Energie- und Ressourcenmanagement, zur Instandhaltung oder sonstigen Fragen des Betriebs und der Verwaltung beitragen;

Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst erstellten Lastenheftes sowie der diesbezüglichen Kostenschätzung in Höhe von 50.000 € einschl. MwSt.;

In Erwägung, dass das vorliegende Vorhaben gemäß Artikel 42 § 1, 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht;

In Erwägung, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB10 PR10 EWK 12.11 des Haushaltsplanes 2024 bestritten werden;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Fabrice Paulus (CSP-Fraktion):**

„Mit großer Freude sehen wir, dass ein Gebäudemanagementsystem angeschafft



werden soll. Dieses System ist zweifellos eine unverzichtbare Hilfe, um die vielfältigen Aufgaben im Bereich des Gebäudemanagements effizienter und gezielter zu bewältigen. Es ermöglicht den städtischen Angestellten, Daten nicht nur einzugeben und zu speichern, sondern auch umfassend zu analysieren und weiterzuverarbeiten. Die Vorteile, die uns dieses System bietet, sind wie bereits erläutert vielfältig: von der Überwachung technischer und betriebswirtschaftlicher Ziele bis hin zur ortsunabhängigen und flexiblen Nutzung im Team.

Es ist besonders erfreulich, dass das System auf moderne Webtechnologie setzt. Das bedeutet für uns, dass es intuitiv bedienbar ist, keine besonderen IT-Infrastrukturen erfordert und lediglich einen Browser zur Nutzung benötigt. Kurz gesagt, es bietet genau die Flexibilität und Benutzerfreundlichkeit, die eine zukunftsorientierte Stadt benötigt.

Es ist ja schön und gut, dass endlich diese Software angeschafft wird, aber mal ehrlich, hätten wir darauf nicht schon früher kommen können? Es fühlt sich fast so an, als würde man erst jetzt den Arbeitern die Schaufeln in die Hand gedrückt, um den bereits ausgehobenen Graben zu füllen. Dieses System hätte sicherlich schon früher eine immense Unterstützung sein können und hätte gewiss einiges an Zeit erspart.

Nun, besser spät als nie, könnte man sagen – und das tun wir auch. Denn wir sind sicher, dass dieses System den technischen Dienst nun in die Lage versetzt, die Gebäudeverwaltung auf ein anderes Niveau zu heben. Lasst uns also diese Gelegenheit nutzen und mit Schwung nach vorne schauen.“

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Achim Nahl (Ecolo-Fraktion)**:

„Wir begrüßen diesen Schritt in ein modernes Gebäudemanagement.

Die Stadt besitzt 80 Gebäude. Seit vielen Jahren sind die Energiekosten ein wichtiges Thema bei den Haushaltsdebatten: alle Fraktionen wollen Energie sparen, Energieverluste möglichst schnell bemerken und beheben, was bisher nur durch Ablesen vor Ort möglich war. Angesichts der Initiativen der Stadt in den letzten Jahren, durch Photovoltaik zunehmend eigene Energie zu produzieren und auch selbst zu nutzen, wird eine schnelle Datenerhebung von Produktion und Verbrauch noch wichtiger.

Der Wunsch nach einem IT-gestützten Monitoring besteht somit schon länger und findet jetzt nach entsprechender Vorbereitung eine gute Antwort: wir verabschieden hier den ersten Schritt zu einer Datenerhebung aus der Ferne, die viele persönliche Besuche vor Ort einspart und eine schnelle Prüfung der Lage ermöglicht, bei angezeigten Verlusten auch ein schnelles Eingreifen.

Das ist auch deshalb hilfreich, weil die verschiedenen Installationen in den Gebäuden unterschiedlich alt sind und einen unterschiedlichen Wartungsbedarf haben – die kontinuierliche Auswertung der Daten hilft bei der Einschätzung der Rentabilität und damit auch bei der Entscheidung über Reparatur oder Neuanschaffung.

Es ist der Anfang eines langen Weges: Es wird erwartet, dass sich die digitale Erfassung aller städtischen Gebäude über mehrere Jahre erstrecken wird. Es ist folgerichtig, für die Einspeisung der Daten vorrangig eine Mitarbeiterin zu



bezeichnen, aber auch andere Mitarbeiter darin fit zu machen, damit es nicht von einer einzigen Person abhängig wird.

Beim Thema „IT-gesteuertes“ Gebäudemanagement erfasst einen gleichzeitig die Sorge, ob solche Systeme jemals stark genug gesichert sein können, denkt man doch an die Meldungen über Hacker, die z.B. Krankenhäuser damit erpressen, ihren Betrieb lahm zu legen.

Auf diese Frage wurde im Ausschuss geantwortet, dass es in der jetzigen Phase um eine effiziente Erfassung und Auswertung von Daten geht, nicht um Steuerung aus der Ferne. Wir können also beruhigt in diese erste Phase starten und Erfahrungswerte im Laufe des Prozesses sammeln.“

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

das durch den Technischen Dienst erstellte Lastenheft betreffend die Anschaffung einer Software für das Gebäudemanagement, welches als Vergabeart gemäß Artikel 42 § 1, 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit einer Kostenschätzung von 50.000 € einschl. MwSt. vorsieht, zu genehmigen.

**20) Festlegung eines Regelwerks für die Inanspruchnahme und Verwendung finanzieller Mittel aus dem Bürgerbeteiligungshaushalt**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindegremiums, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Aufgrund des Dekrets vom 15. Dezember 2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfzentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, Artikel 11 §2.3;

Aufgrund des Rundschreibens von Ministerpräsident O. Paasch zur Finanzierung lokaler Beteiligungsprojekte vom 30. Oktober 2023 und aufgrund des Rundschreibens von Ministerpräsident O. Paasch zur Förderung von kommunalen Bürgerbeteiligungshaushalten vom 23. Mai 2024;

In Erwägung, dass Nachbarschaftsinitiativen und Bürgerbeteiligungsprozesse anzustreben und zu unterstützen sind, da sie die Lebensqualität der Bürger steigern und den Zusammenhalt in der Gesellschaft fördern können;

In Erwägung, dass die Förderung von partizipativen Projekten daher auch für die Stadt Eupen von großer Bedeutung ist und hierzu bereits seit 2015 die Instrumente des Viertel-Initiativ-Programms (VIP) sowie des Jugend-Initiativ-Programms (JIP) geschaffen und unterschiedliche Projekte finanziert wurden;

In Erwägung, dass die bestehenden Finanzierungsinstrumente der Viertelinitiativprojekte (VIP) und Jugendinitiativprojekte (JIP) die Anforderungen eines



Bürgerbeteiligungshaushaltes der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht erfüllen und sich dadurch die Notwendigkeit ergibt diese Instrumente durch ein neues Regelwerk zur Förderung von Bürgerprojekten zu ersetzen;

In Erwägung, dass sich die spezifische Dotation der DG an die Stadt Eupen gemäß des angewendeten Verteilschlüssels nach Einwohnerzahlen für das laufende Jahr 2024 auf insgesamt 25.297,61 € beläuft;

In Erwägung, dass durch die Dotation der Deutschsprachigen Gemeinschaft die bereits bestehenden Haushaltsmittel aus den VIP- und JIP-Instrumenten ergänzt werden sollen, sodass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel signifikant erweitert werden;

In Erwägung, dass es auf dem Gemeindegebiet viele unterschiedliche Initiativen gibt, die durch ihre Projekte und Aktivitäten Impulse für die Stadt- beziehungsweise Dorfentwicklung setzen und die von diesen Mitteln profitieren würden;

In Erwägung, dass es dem Stadtrat obliegt, die Kriterien für die Verwaltung der finanziellen Mittel im Rahmen des Bürgerbeteiligungshaushaltes festzulegen;

In Erwägung, dass in allen Zuschusszusagen in Zukunft ein Passus betreffend die Unterstützung durch eine Dotation der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu vermerken ist;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Fabrice Paulus (CSP-Fraktion)**:

„Werte Kolleginnen und Kollegen,

ich möchte diesen Punkt dazu nutzen ein sehr wichtiges Thema für unsere Stadt zu beleuchten: Es geht um Bürgerbeteiligung, Mitsprache und die Kommunikation auf Augenhöhe mit unseren Bürgerinnen und Bürgern. Diese Themen sind nicht nur zeitgemäß, sondern absolut notwendig, um das Vertrauen in unsere demokratischen Prozesse zu stärken und unsere Gemeinde aktiv zu gestalten.

Die Einführung eines Bürgerbeteiligungshaushalts durch die Deutschsprachige Gemeinschaft ist ein richtiger und wichtiger Schritt in diese Richtung. Dieser Haushalt bietet unseren Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, direkt Einfluss auf die Verteilung eines Teils der öffentlichen Mittel zu nehmen und somit an der Gestaltung ihrer eigenen Lebenswelt mitzuwirken. Es ist ein Zeichen des Respekts und der Anerkennung gegenüber denen, die letztlich von unseren Entscheidungen betroffen sind.

Dennoch müssen wir uns die Frage stellen: Hätten wir in Eupen nicht schon früher einen Bürgerbeteiligungshaushalt, schaffen können als kontinuierliche Weiterentwicklung der bestehenden Initiativprojekte?

Denn wir alle wissen, was passiert, wenn Menschen das Gefühl haben, nicht mehr von der Politik angesprochen oder abgeholt zu werden. Die gestrigen Wahlen in Teilen Deutschlands haben uns das deutlich gezeigt.

Wenn wir politische Entscheidungen über die Köpfe der Menschen hinweg treffen, riskieren wir, das Vertrauen der Bürger in die Politik nachhaltig zu erschüttern. Diese Art von Politik, die den Dialog und die Beteiligung der Bürger vernachlässigt, führt dazu, dass sich die Menschen übergangen und nicht ernst genommen fühlen.

Wir sehen heute, wohin das führen kann: Menschen, die sich nicht mehr von der Politik angesprochen fühlen, suchen nach Alternativen, die ihnen Gehör verschaffen



– auch wenn diese Alternativen in Wirklichkeit keine Lösungen bieten, sondern nur die Wut und

Enttäuschung der Menschen instrumentalisieren. Die gestrigen Wahlergebnisse sollten uns ein mahnendes Beispiel dafür sein, wie gefährlich es ist, die Bevölkerung nicht genug in politische Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

Es ist daher unsere Aufgabe, Mitsprache und Respekt auf Augenhöhe zu fördern – und das ohne Panikmache, sondern mit einer klaren, offenen Kommunikation. Wir müssen die Bürgerinnen und Bürger wieder für unsere Demokratie begeistern, ihnen zeigen, dass ihre Stimme zählt und dass sie aktiv an der Gestaltung unserer Stadt teilnehmen können. Dieser Bürgerbeteiligungshaushalt kann ein zarter Anfang sein, ein erster Schritt hin zu einer breiteren, nachhaltigeren Mitsprache.

Aber lassen Sie uns nicht bei diesem ersten Schritt stehen bleiben. Es liegt an uns, diesen Weg konsequent weiterzugehen, die Bürgerbeteiligung stetig auszubauen und die Menschen in

unserer Stadt stärker einzubinden. Nur so können wir eine lebendige Demokratie erhalten, die von allen getragen wird. Vielen Dank.“

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Daniel Offermann (Ecolo-Fraktion)**:

„Bürgerbeteiligung und Viertelinitiativen sind ein wichtiger Grundpfeiler unseres Zusammenlebens und haben in unserer Gemeinde eine lange Tradition - hierfür gibt es zahlreiche wunderbare Beispiele. Wir haben das große Glück, dass sich in Eupen und Kettenis sehr viele Menschen in ihrer Freizeit ehrenamtlich engagieren und dieses Engagement leistet einen entscheidenden Beitrag dazu, dass wir uns in Eupen zuhause fühlen.

Es ist Aufgabe der Stadt, dieses Engagement nach Möglichkeit zu unterstützen.

Das bedeutet zum einen, dass Geld zur Verfügung gestellt werden muss. Genauso wichtig ist aber, dass dieses Geld auch ohne unnötigen Aufwand abgerufen werden kann.

Wir freuen uns, dass mit dem vorliegenden Beschluss nicht nur die finanziellen Mittel für die Unterstützung aufgestockt werden können, sondern auch der Zugang zu den Hilfen erleichtert wird, zum Beispiel weil die Mittel nicht mehr von den Initiativen vorfinanziert werden müssen und auch keine Verpflichtung zur Finanzierung eines Eigenanteils besteht.

Um es mit dem Soziologen Hartmut Rosa zu sagen: „Wer nicht spürt, dass er wirksam ist, findet die Welt stumm und grau.“ Ecolo steht auch in Eupen für Teilhabe und eine bunte, offene Gesellschaft. Deswegen stimmen wir dem Punkt gerne zu.“

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss;

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

**Artikel 1:**

Die Schaffung des Bürgerbeteiligungshaushaltes sowie des in den nachfolgenden Artikeln definierten Regelwerks wird genehmigt.



### **Artikel 2: Ziel des Bürgerbeteiligungshaushaltes**

Der Haushalt und das Regelwerk zielen darauf ab Projekte mit partizipativem Charakter zu fördern und infolgedessen den Zusammenhalt und die Lebensqualität eines Viertels oder der gesamten Stadt zu stärken. Durch diese Art der finanziellen Anreizschaffung soll das Engagement von Bürger- und Nachbarschaftsinitiativen gefördert und partizipative Projekte mit Mehrwert für die Stadt Eupen sowie deren Bürger unterstützt werden.

Bereits die Instrumente Viertelinitiativ- und Jugendinitiativprogramm trugen diesen Kerngedanken in sich. Zur Erfüllung der Anforderungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden diese Instrumente durch den Bürgerbeteiligungshaushalt ersetzt.

### **Artikel 3: Antragsberechtigte**

- VoG's und faktische Vereinigungen mit Sitz in Eupen
- Gruppierung von Privatpersonen oder natürlichen Personen ab 16 Jahren, mit mindestens einem volljährigen Vertreter pro Projekt, mit Wohnort in Eupen

### **Artikel 4: Antragstellung**

Ein Antrag zur Finanzierung eines Projektes kann bis zu einer beantragten Zuschusssumme von 2.500 € über zwei Wege gestellt werden:

1. Verwendung des vorgefertigten PDF-Formulars und Übermittlung per Mail oder Postversand an den Städtebau- und Umweltdienst der Stadt Eupen. Der Formularvordruck befindet sich auf der Webseite der Stadt Eupen.
2. Verwendung des Online-Formulars. Der Link ist auf der Webseite der Stadt Eupen aufrufbar.

Anträge für Zuschüsse über 2.500 € sind immer über das Online-Formular einzureichen.

### **Artikel 5: Anforderungskriterien**

Die geförderten Projekte müssen für die Stadt Eupen von Interesse sein, eine kollektive oder partizipative Dimension haben und sich positiv auf die Umwelt, die soziale Dimension oder das Lebensumfeld auf dem Gemeindegebiet auswirken. Der Antragsteller sollte sich zudem in Form von Eigenleistung und/oder eigenen Mitteln finanzieller oder materieller Art an dem Projekt beteiligen.

### **Artikel 6: Ausschlusskriterien**

Folgende Kriterien stellen Ausschlusskriterien für die Bezuschussung dar:

- Diskriminierende Inhalte;
- Negativen Auswirkungen auf den öffentlichen oder privaten Raum sowie die öffentliche Sicherheit;
- Projekte mit negativen Auswirkungen auf die Ziele des Energie- und Klimaplanes der Stadt Eupen oder auf die Artenvielfalt.
- Projekte, die sich mit der statutarischen Tätigkeit des Antragstellers decken. Beispielsweise Projekte, welche der regulären Vereinstätigkeit in Sport oder Kultur entsprechen.

### **Artikel 7: Antragsprüfung und Entscheidung**

Der Städtebau- und Umweltdienst prüft die eingereichten Anträge und kann unverbindliche Stellungnahmen bzw. Gutachten anderer Dienste, Behörden oder



Experten einholen, bevor er die Anträge dem Gemeindegremium vorstellt. Insofern für das Projekt Genehmigungen anderer Behörden eingeholt werden müssen, sind diese durch den Antragsteller beizubringen. Erst nach Vorlage der entsprechenden Genehmigungen kann der Antrag als vollständig erklärt werden. Der Städtebau- und Umweltdienst unterstützt den Antragsteller bei den anhängenden Genehmigungsprozeduren.

Bei Projektanträgen ab einem Förderbeitrag von 2.500 € inkl. MwSt. ist eine Stellungnahme der örtlichen Kommission zur ländlichen Entwicklung (ÖKLE) einzuholen, welche insbesondere die Vereinbarkeit des Projektes mit dem kommunalen Programm der ländlichen Entwicklung und den darin beschlossenen Entwicklungszielen für die Stadt Eupen überprüft.

Nach Kenntnisnahme des Gutachtens der Verwaltung schlägt das Gemeindegremium dem Stadtrat die Projekte zur Bezuschussung vor.

Der Stadtrat entscheidet in Kenntnis aller Informationen, entsprechender Gutachten und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Anträge und die damit verbundenen Zuschüsse.

Sollten die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des laufenden Jahres erreicht werden, wird in chronologischer Reihenfolge der Vollständigkeit der Anträge entschieden.

#### **Artikel 8: Kommunikation**

Die genehmigten Projekte werden durch den Kommunikationsdienst der Stadt Eupen begleitet und im Rahmen der städtischen Kanäle hervorgehoben (Webseite, Facebook-Seite, Eupen erleben).

Insofern der Antragsteller auch über eigene Kommunikationskanäle verfügt, müssen die Projekte und die finanzielle Unterstützung der Stadt Eupen ebenfalls auf diesen Kanälen Erwähnung finden.

Bei allen öffentlichen Mitteilungen ist zudem die Erwähnung der finanziellen Unterstützung der Stadt Eupen und des Logos, sowie die Nutzung des Logos "Mit Unterstützung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens" vorzusehen. Die präzisen Auflagen und Links werden dem Antragsteller mit der Zuschusszusage übermittelt.

#### **Artikel 9: Finanz- und Rückerstattungsmodalitäten**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann die Stadt Eupen dem Antragssteller einen Förderbetrag in Höhe von maximal 10.000 € gewähren. Die maximale Projektlaufzeit beträgt 2 Jahre ab Zuschusszusage.

Die Auszahlung erfolgt auf Vorlage einer durch die Antragsteller eidesstattlich unterzeichneten Abrechnung. Die Stadt Eupen behält sich das Recht vor, quitierte Rechnungsbelege einzufordern.

Das Gemeindegremium kann einen Vorschuss in Höhe von 50% der Fördersumme genehmigen. Die Ergänzung durch andere Fördermöglichkeiten (König-Baudouin-Stiftung, o.Ä.) ist erlaubt. Eine doppelte Förderung der gleichen Ausgabe ist nicht erlaubt. Der Antragsteller informiert die Stadt Eupen über die Inanspruchnahmen anderer Fördermöglichkeiten. Die Stadt Eupen behält sich vor, Zuschüsse zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für die bewilligten verwendet



werden und/oder das Projekt nicht gemäß der vereinbarten Frist durchgeführt wurde.

**21) Projekt "Resilienz, Artenvielfalt, Klima", Nispert: Genehmigung des Lastenheftes und des Vergabeverfahrens zur Bezeichnung eines Projektautors**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;  
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge, bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Konzessionen und seine späteren Änderungen;  
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und seine späteren Änderungen, insbesondere Artikel 42, § 1, 1° a) (die zu genehmigende Ausgabe ohne MwSt. erreicht nicht den Schwellenwert von 143.000,00 €);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und seine späteren Änderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und seine späteren Änderungen, insbesondere Artikel 90, 1°;

In Erwägung, dass das vorgenannte Projekt mit Gesamtkosten von 1.086.478€ durch die Wallonische Region finanziert wird;

Nach Kenntnisnahme des durch den Städtebau- und Umweltdienst erstellten Dienstleistungslastenheftes mit einer Gesamtkostenschätzung in Höhe von 160.000 € einschl. MwSt.;

In Erwägung, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 42, § 1, 1° a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht;

In Erwägung, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB10 PR42 EWK12.11 des Haushaltsplanes 2024 bestritten werden;

In Erwägung, dass die vorliegende Maßnahme zu 100% über Projektmittel finanziert wird;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Fabrice Paulus (CSP-Fraktion)**:

„Wir möchten zunächst unsere volle Unterstützung für dieses Projekt ausdrücken und den Ankauf der Grundstücke, wie im folgenden Tagesordnungspunkt besprochen, ausdrücklich begrüßen. Es ist von großer Bedeutung, die Widerstandsfähigkeit des Geländes zu erhöhen, Flächen besser vor den Gefahren anschwellender Wasserläufe zu schützen und Rückhaltemöglichkeiten für Wassermassen zu schaffen. Darüber hinaus freut uns die Aussicht, für die Anwohner einen attraktiven Park zu gestalten.

Besonders lobenswert ist der Ansatz, den Bächen Siepebach und Haasbach mehr Raum zu geben und die umliegenden Wiesen in wertvolle Flächen umzuwandeln. Auch das Anpflanzen von Bäumen ist richtig und wichtig. Bäume bieten einen Erosionsschutz und durch ihre weitreichende Wurzelsysteme stabilisieren sie den



Boden. Dazu tragen sie zur Regulierung des Wasserabflusses bei, indem sie Regenwasser aufnehmen und es erst über einen längeren Zeitraum wieder abgeben. Und nicht zuletzt verlangsamt ihre Anpflanzung in Uferbereichen, den Wasserfluss, so dass sich Wasser besser ausbreitet und sich die Kraft verringert, wodurch die Gefahr von Überschwemmungen und Schäden reduziert wird.

Allerdings müssen wir auch kritisch hinterfragen, warum bislang nur ein Teil des Projekts umgesetzt wird. Ein zentrales Element des Vorhabens, nämlich die Einigung mit dem Eigentümer der Wiese zwischen Werthplatz und Nispert – dem Herzstück des Projekts –, steht noch aus. Diese Einigung ist entscheidend, damit sich die Bäche Siepebach und Haasbach dort ausdehnen können und die gewünschten Effekte vollständig erzielt werden.

Genauso wichtig ist es, den Hochwasserschutz nicht nur hinter Nispert, also zwischen Nispert und dem Werthplatz, sondern auch an der anderen Seite – insbesondere am Couvenplatz und

entlang des Katharinenwegs – konsequent anzugehen. Es wäre fatal, wenn wir nur an einem Punkt ansetzen und dabei übersehen, dass das Wasser entlang des Schimmericherbachs zwischen Nispert und Kettenis weitere Gefahren birgt. Maßnahmen entlang dieses Wasserlaufs würden nicht nur Nispert, sondern auch der ganzen Innenstadt von Eupen zugutekommen.

Zum Schluss möchten wir auch der Wallonischen Region unseren Dank aussprechen, die die Stadt Eupen bei einem solch wichtigen Projekt unterstützt. Dennoch fordern wir, dass das gesamte Projekt in seiner vollen Bandbreite vorangetrieben wird, damit wir einen umfassenden und nachhaltigen Schutz für unsere Stadt gewährleisten können.“

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Achim Nahl (Ecolo-Fraktion)**:

„Es ist tröstlich zu sehen, dass die schmerzhaften Lehren seit der Hochwasserkatastrophe zu Verbesserungen der Widerstandsfähigkeit der Stadt führen, mit denen künftigen Katastrophen begegnet werden kann - denn angesichts der Klima-Entwicklung müssen wir uns auf weitere Extremsituationen einstellen.

Im gesamten Wesertal hat man gelernt, dass das Wasser mehr Platz braucht, und überall sind Arbeiten dazu im Gange, die Entsiegelung von Flächen hat Einzug in Bauvorhaben gehalten.

Mit dem Ankauf weiterer Wiesenparzellen, wie er im nächsten Punkt beschlossen werden soll, erfolgt ein weiterer Schritt, das Problem sozusagen von der Quelle her anzupacken. Wir begrüßen, dass die einmalige Chance ergriffen wird, passendes Land hinzu zu kaufen, solange es noch zu haben ist. Und es ist nicht nur „unversiegelt“, sondern hat auch einen Bewuchs von Hecken und Gestrüpp, der für Hochwasserschutz hilfreich ist.

Vielleicht wird damit auch eine letzte Chance genutzt, substantielle Gelder der Wallonischen Region unter den bisherigen politischen Bedingungen nutzen zu können, solange nicht klar ist, ob die neue Mehrheit dort dem Klima- und Umweltschutz noch den gleichen Stellenwert geben wird wie bisher.

Die Stadt strebt für den Hochwasserschutz noch weitere Zukäufe im Umfeld des Nisperter Bachs und im Obachtal an, und wir hoffen, dass hier auch eine Einigung





In Anbetracht, dass das kaufgegenständliche Teilstück der Wiesenparzelle D54D in der Katasterdokumentation unter dem Parzellenkennzeichen Gemarkung 1 (63023) Flur D Nummer D54L P0000 aufgenommen und in der Datenbank des Katasteramtes mit der Referenznummer 63023-10427 erfasst worden ist;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen, des amtlichen Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees Lüttich, des Teilungs- und Abgrenzungsplans vom 26. Juni 2024 des Vermessungsbüros A. Genotte, des Urkundenentwurfes des Notariats Lilien, Weling & Lilien sowie aller anderen der Akte beigefügten Unterlagen;

Aufgrund des Einverständnisses des Eigentümers mit dem Kaufangebot der Stadt Eupen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

1. Zum Zwecke öffentlichen Nutzens den Ankauf der Wiesenparzellen D54 L (Los 2), D54H und D125A (Los 3), wie oben beschrieben, zum Kaufpreis in Gesamthöhe von 288.855,00 € (35,00 €/m<sup>2</sup>) und zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes zu genehmigen;
2. Den Kaufpreis zuzüglich Notarkosten mit dem unter OB20 PR87 EWK 72.00 des Ausgabenhaushaltes 2024 vorgesehenen Kredit zu begleichen;
3. Die Generalverwaltung der Vermögensdokumentation bei Abschreibung der Urkunde von jeder Eintragung von Amts wegen zu entbinden.

**23) Erwerb eines Trennstücks seitlich des Wohnhauses Malmedyer Straße 2C**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere Artikel 35;

In Anbetracht, dass sich die Stadt Eupen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Flutkatastrophe und im Rahmen der Straßen- und Kanalbauarbeiten im Viertel Malmedyer Straße-Pangweg-Selterschlag mit dem Eigentümer des Wohnhauses Malmedyer Straße 2C auf die Abtretung eines unbebauten Trennstücks seitlich des Wohnhauses Malmedyer Straße 2C verständigt hat;

In Anbetracht, dass sich der Eigentümer mit dem auf Grundlage des amtlichen Verkehrswertes unterbreiteten Kaufpreisangebot von 60,00 €/m<sup>2</sup> zuzüglich Vermessungs- und Übertragungskosten einverstanden erklärt hat;

Nach Durchsicht des durch das Vermessungsbüro Cormann & Mossay erstellten Teilungsplans vom 3. Juni 2024 für das 23 m<sup>2</sup> große Trennstück aus der Katasterparzelle Gemarkung 2 (63302) Flur i Nummer 308A, Wohnhaus Malmedyer Straße 2C;

In Anbetracht, dass das Teilgrundstück in der Katasterdokumentation unter dem Parzellenkennzeichen Gemarkung 2 (63302) Flur i Nummer 308H P0000 aufgenommen und in der Datenbank des Katasteramtes mit der Referenznummer



63302-10471 erfasst worden ist;

In Anbetracht, dass der Erwerb der Parzellen mit dem öffentlichen Nutzen begründet wird, d.h. zum Ausbau im Rahmen der Straßen- und Kanalarbeiten und zur Einverleibung in das öffentliche Wegenetz der Stadt Eupen;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen, des amtlichen Abschätzungsberichtes, des Teilungs- und Abgrenzungsplans des Vermessungsbüros Cormann-Mossay, des Urkundenentwurfes des Notariats Lilien, Weling & Lilien und aller anderen der Akte beigefügten Unterlagen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

1. Zum Zwecke öffentlichen Nutzens den Ankauf der Parzelle i308H P0000, wie oben beschrieben, zum Kaufpreis von 1.380,00 € (60,00 €/m<sup>2</sup>) und zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes zu genehmigen;
2. Die Parzelle i308H P0000 in das öffentliche Wegenetz der Stadt Eupen zu übertragen;
3. Den Kaufpreis zuzüglich Vermessungs- und Übertragungskosten mit dem unter OB 20 PR 12 EWK 71.12 des Ausgabenhaushaltes 2024 vorgesehenen Kredit zu begleichen;
4. Die Generalverwaltung der Vermögensdokumentation bei Abschreibung der Urkunde von jeder Eintragung von Amts wegen zu entbinden.

**24) Gemeindegemeinschaften des Wirtschaftsjahres 2025: Genehmigung des Sonderlastenheftes**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftes;

Nach Kenntnisnahme der E-Mail vom 13. Juni 2024 des Forstamtes Eupen, mit welchem das Sonderlastenheft für die Gemeindegemeinschaften des Wirtschaftsjahres 2025 (Herbst 2024 und Frühjahr 2025) übermittelt wird;

In Erwägung, dass die vorgeschlagenen Bedingungen den für das vorherige Wirtschaftsjahr genehmigten Bedingungen entsprechen;

In Erwägung, dass lediglich Artikel 7 dahingehend geändert wurde, dass auch die Holzernte in den Gemeindegewäldern während der gesamten Vogelbrutzeit gemäß den Vorschriften der Wallonischen Region und des Rundschreibens über die Bewirtschaftungsnormen zur Förderung der Biodiversität verboten ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

1. Alle Windfälle und Holzschläge des Wirtschaftsjahres 2024 in den gesamten



- Stadtwaldungen werden auf dem Stock durch öffentliche Zuschlagserteilung verbunden mit Submissionen zu Gunsten der Stadtkasse verkauft;
2. Der Verkauf erfolgt zu den Klauseln und Bedingungen des durch Erlass der Wallonischen Regierung am 27. Mai 2009, abgeändert durch Erlass der Wallonischen Regierung am 7. Juli 2016, über das Inkrafttreten und die Ausführung des Dekrets vom 15. Juli 2008 über das Forstgesetzbuch festgelegten Allgemeinen Lastenheftes sowie zu den durch die Forstverwaltung vorgeschlagenen Sonderklauseln;
  3. Der gegenwärtige Beschluss wird der Wallonischen Region zur Genehmigung unterbreitet.

**25) Kehrweg 22: Verlängerung der Mietvereinbarung mit der V.o.G. Camelot**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere Artikel 35 und 150;  
in Erwägung, dass die am 29. Oktober 2014 für das Pfadfinderheim Camelot, Kehrweg 22 in Eupen abgeschlossene Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag vom 16. Mai 1994 nach einer Laufzeit von 10 Jahren von Rechts wegen zum 30. Juni 2024 ausgelaufen ist;  
In Erwägung, dass sich die V.o.G. Camelot am XXX 2024 mit den Bedingungen zur Verlängerung der Vereinbarung gemäß Vertragsentwurf einverstanden erklärt hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

**b e s c h l i e ß t  
einstimmig,**

der Zusatzvereinbarung Nr. 2 mit der V.o.G. Camelot zuzustimmen, dessen wesentliche Vertragsklauseln wie folgt lauten:

4. Vertragsverlängerung um weitere 10 Jahre (1. Juli 2024 bis 30. Juni 2034);
5. Alle anderen Bedingungen bleiben unverändert bestehen.

**26) Limburger Weg 4: Genehmigung des Mietvertrages mit dem ÖSHZ Eupen**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets, Artikel 35 und 150;  
In Anbetracht, dass das Sanierungs- und Umbauprojekt im Gebäude Limburger Weg 2-2A-4 kurz vor der Fertigstellung steht;  
In Erwägung, dass Gebäudeteile im Erdgeschoss und Obergeschoss des rechten Gebäudeflügels Limburger Weg 4 an das Öffentliche Sozialhilfezentrum vermietet werden sollen;  
In Erwägung, dass sich das ÖSHZ Eupen mit den Bedingungen des Vertragsentwurfes



einverstanden erklärt hat;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

dem Mietvertrag mit dem ÖSHZ Eupen zuzustimmen, dessen wesentliche Vertragsklauseln wie folgt lauten:

- Mietobjekt: Limburger Weg 4 (ca. 1.328 m<sup>2</sup> im Erdgeschoss und Obergeschoss);
- Zweckbestimmung:  
Einrichtung von Büro- und Verwaltungsräumen für die Dienste des ÖSHZ Eupen;
- Dauer: 20 Jahre (01.09.2024 bis 31.08.2044);
- Mietpreis: 7.968,00 € pro Monat (ca. 1.328 m<sup>2</sup> à 6,00 €/m<sup>2</sup>; ohne Treppenhäuser und Aufzug), indexgebunden; zahlbar ab dem 01.01.2025;
- Mietnebenkosten zu Lasten des Mieters; Zahlung einer Energiekostenpauschale von 1.558,00 € pro Monat, zahlbar ab dem 01.09.2024;
- Unterhalts- und Reparaturarbeiten: gemäß den üblichen/geltenden Bestimmungen;
- Haftung und Versicherung: gemäß den üblichen/geltenden Bestimmungen.

**27) Bewilligung eines KIP-Zuschusses an den Frauenchor Voices**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindegremiums, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;  
Nach Kenntnisnahme des Antrags des Frauenchors "Voices" auf finanzielle Unterstützung der Stadt für ihre Aktion zur Anwerbung von neuen Mitgliedern, mit vier offenen Singabenden und einer Poster-Aktion;

In Erwägung, dass das Projekt

- auf dem Gebiet der Stadt Eupen stattfindet;
- einen publikumsorientierten Charakter hat oder zur Anwerbung neuer Mitglieder geeignet ist;
- der Öffentlichkeit zugänglich ist;
- und zu keinem Doppelangebot führt;

In Erwägung, dass sich die Kosten für das Projekt auf 508,20 € für die Gestaltung und den Druck belaufen;

In Erwägung, dass das Projekt somit über das KIP-Programm bezuschusst werden kann;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

a) Eine Bezuschussung in Höhe von 50% der effektiven Projektkosten bei einem



Maximalbetrag von 254,10 € im Rahmen der Kultur-Initiativ-Projekte zu gewähren;  
b) Vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigung bei der Rechnungsablage zu dienen.

**Ratsmitglied Simen Van Meensel verlässt für nachfolgenden Punkt die Sitzung**

**28) Bewilligung eines KIP-Zuschusses an die Klangschmiede VOG**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Nach Kenntnisnahme Kenntnis des Antrages der VoG Klangschmiede auf finanzielle Unterstützung der Stadt für den Aufbau eines „El Sistema“-Standorts in Eupen;

In Erwägung, dass es sich bei „El Sistema“ um ein internationales Projekt handelt zur „Musik- und Nachwuchsförderung als Bekämpfung von Armut, Chancenarmut und sozialer Ausgrenzung“;

In Erwägung, dass die VoG Klangschmiede bereits zahlreiche Chöre und Orchester ohne Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Projekte wie „@SCHOOL“ organisiert, bei dem gezielt Kinder mit sozial schwächerem Hintergrund angesprochen werden sollen;

In Erwägung, dass die VoG einen KIP-Zuschuss beantragt als Finanzierungsüberbrückung ihres Projekts zum Aufbau eines "El Sistema"-Standorts, in Erwartung einer strukturellen Finanzierung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft ab 2025;

In Erwägung, dass das Projekt

- auf dem Gebiet der Stadt Eupen stattfindet,
- einen publikumsorientierten Charakter hat oder zur Anwerbung neuer Mitglieder geeignet ist,
- der Öffentlichkeit zugänglich ist,
- und zu keinem Doppelangebot führt;

In Erwägung, dass die VoG eine Haushaltssimulation zur Belegung ihrer Kosten ab dem 1. Juli 2024 einreicht, welche sich auf insgesamt 63.671,75 € beläuft;

In Erwägung, dass das Projekt somit über das KIP-Programm bezuschusst werden kann;

In Erwägung, dass sich der maximale Zuschussbetrag innerhalb des KIP-Programms auf 2.500€ beläuft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

**b e s c h l i e ß t  
einstimmig,**

a) Eine Bezuschussung in Höhe von 2.500€ im Rahmen der Kultur-Initiativ-Projekte zu gewähren;

b) Vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als



Rechtfertigung bei der Rechnungsablage zu dienen.

**Ratsmitglied Simen Van Meensel nimmt wieder an der Sitzung teil.**

**29) Bewilligung eines VIP-Zuschusses an die Dorfgruppe Kettenis**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Nach Kenntnisnahme des Antrages der Dorfgruppe Kettenis auf Erhalt eines Zuschusses über das VIP-Programm für die Anlegung eines Schulgartens auf einer Wiesenparzelle neben der Sport- und Festhalle Kettenis;

In Erwägung, dass es sich um ein gemeinsames Projekt mit der Grundschule Kettenis handelt, bei dem neben Umzäunung, Geräteschuppen und Foliengewächshaus ebenfalls Materialien für Beete, Umrandungen, Wasserstelle und kleinere Werkzeuge wie Schubkarre, Freischneider und Rasenmäher vorgesehen sind;

In Erwägung, dass die Kostenschätzung für das Projekt sich auf 11.600,00 € beläuft;

In Erwägung, dass sich der beantragte Zuschuss auf 2.400€ beläuft und zur weiteren Finanzierung zudem eine Zusage für einen Zuschuss in Höhe von 5.000,00 € seitens der König-Baudouin-Stiftung vorliegt und ein Zuschuss in Höhe von 2.000,00 € bei den Ländlichen Gilden beantragt wurde und die restlichen 2.200,00 € durch Eigenmittel finanziert werden sollen;

In Erwägung, dass dieses Projekt einen wichtigen Beitrag zum sozialen Zusammenhalt und zur Förderung der Lebensqualität in der Unterstadt beiträgt;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Daniel Offermann (Ecolo-Fraktion)**:

"Ich habe vorhin von zahlreichen wunderbaren Beispielen ehrenamtlichen Engagements in unserer Gemeinde gesprochen. Wenn man einen Beleg dafür sucht: Die Dorfgruppe ist mit Sicherheit einer davon. Seit Jahren tun sich hier viele unterschiedliche Menschen zusammen, um in ihrem Dorf etwas zu bewegen. Die aktuelle Mehrheit ist mit dem Anspruch angetreten, die vielen positiven Impulse aus der Bevölkerung zu stärken und - wenn möglich - auf unkomplizierte Weise zu unterstützen. Der Schulgarten Kettenis zeigt ganz konkret, wie fruchtbar es sein kann, wenn Bürger, Zivilgesellschaft und die Gemeinde zusammenarbeiten und gemeinsam nach Lösungen suchen. Wir möchten allen Beteiligten zu diesem Projekt gratulieren und wünschen ihnen einen grünen Daumen. "

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

a) Eine Bezuschussung in Höhe von 2.400 € im Rahmen des Viertel Initiativ Programms zu gewähren;

b) Vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigung bei der Rechnungsablage zu dienen.



**30) Genehmigung der Jahresrechnung 2023 der Kirchenfabrik St. Josef**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes;  
Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;  
Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;  
Aufgrund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Josef in der Sitzung vom 25. März 2024 für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat;  
In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 26. März 2024 bei der Gemeinde eingegangen sind; In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2023, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite:.....769.908,71 EUR

- auf der Ausgabenseite:..... 768.252,26 EUR

und mit einem Überschuss von 1.656,45 EUR abschließt;

Auf Grund des am 12. Juni 2024 eingegangenen Berichts von Frau Anouk Stevens, die im Namen des Diözesanleiters die Kontrolle der Rechnungsablage durchgeführt hat; In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2023 unter Vorbehalt folgender Bemerkung genehmigt hat;

- A1/1 Oblaten: aufgrund der Belege: 221,22 EUR anstatt 110,61 EUR

- AII/43 Unterhalt der Glocken: aufgrund der Belege: 719,60 EUR anstatt 203,20 EUR

In Erwägung, dass es nach diesen Berichtigungen angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

Die Rechnung 2023 der Kirchenfabrik St. Josef zu genehmigen.

Diese Rechnung weist nach der Korrektur folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite:.....769.908,71 EUR

- auf der Ausgabenseite:..... 768.879,26 EUR

und wird mit einem Überschuss von 1.029,45 EUR abgeschlossen.

**31) Genehmigung der Jahresrechnung 2023 der Kirchenfabrik St. Katharina**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die



Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;  
Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;  
Aufgrund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Katharina in der Sitzung vom 20. März 2024 für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat;  
In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 29. März 2024 bei der Gemeinde eingegangen sind;  
In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2023, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:  
- auf der Einnahmenseite:.....125.248,40 EUR  
- auf der Ausgabenseite:..... 40.555,32 EUR  
und mit einem Überschuss von 84.693,08 EUR abschließt;  
Auf Grund des am 11. Juni 2024 eingegangenen Berichts von Frau Anouk Stevens, die im Namen des Diözesanleiters die Kontrolle der Rechnungsablage durchgeführt hat;  
In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2023 genehmigt hat;  
In Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

die Rechnung 2023 der Kirchenfabrik St. Katharina zu genehmigen.  
Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:  
- auf der Einnahmenseite:.....125.248,40 EUR  
- auf der Ausgabenseite:..... 40.555,32 EUR  
und wird mit einem Überschuss von 84.693,08 EUR abgeschlossen.

**32) Genehmigung der Jahresrechnung 2023 der Kirchenfabrik St. Nikolaus**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes;  
Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;  
Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;  
Aufgrund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Nikolaus, Gemeinde Eupen, in der Sitzung vom 13. Mai 2024 für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat;  
In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 30. April 2024 bei der Gemeinde eingegangen sind;



In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2023, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, bzw. vom Rendanten nachträglich korrigiert wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite:.....604.266,91 EUR

- auf der Ausgabenseite:..... 276.015,87 EUR

und mit einem Überschuss von 328.251,04 EUR abschließt;

Auf Grund des am 12. Juni 2024 eingegangenen Berichts von Frau Anouk Stevens, die im Namen des Diözesanleiters die Kontrolle der Rechnungsablage durchgeführt hat;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat, die nachträgliche Korrektur des Rendanten bestätigt und somit besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2023 genehmigt hat;

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

**b e s c h l i e ß t,  
einstimmig,**

die Rechnung 2023 der Kirchenfabrik St. Nikolaus zu genehmigen.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 604.266,91 EUR

- auf der Ausgabenseite: 276.015,87 EUR

und wird mit einem Überschuss von 328.251,04 EUR abgeschlossen.

### **33) Kassenprüfung – 2. Quartal 2024 - Kenntnisnahme**

In Ausführung des Artikels 103 des Gemeindedekretes setzt das Gemeindegremium den Stadtrat in Kenntnis von der Prüfung der Stadtkasse am 8. Juli 2024, wonach der Kassenstand und der Bestand der einzelnen Konten der Stadt sich am 30. Juni 2024 auf insgesamt 28.413.774,71 € beliefen.

### **34) ÖSHZ Eupen: Billigung der Rechnungslegung 2023**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976, insbesondere Artikel 89;

Nach Prüfung der folgenden, für das Jahr 2023 aufgestellten Rechnungsablage sowie der beigefügten Unterlagen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,



**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

die Rechnungsablage 2023 des Ö.S.H.Z. Eupen mit folgenden Beträgen zu billigen:

Ordentlicher Dienst

• Festgestellte Anrechte	29.291.159,90 €
Nicht beitreibbare Einnahmen	-11.985,54 €
Verbleibende Summe festgestellte Anrechte	29.207.174,36 €
Eingegangene Ausgabeverpflichtungen	28.579.980,34 €
<b>Ergebnis</b>	<b>627.194,01 €</b>
• Getätigte Einnahmen	28.950.021,61 €
Getätigte Ausgaben	28.846.481,74 €
<b>Ergebnis</b>	<b>103.539,87 €</b>

Außerordentlicher Dienst

• Festgestellte Anrechte	2.216.762,78 €
Nicht beitreibbare Einnahmen	0,00 €
Verbleibende Summe festgestellte Anrechte	2.216.762,78 €
Eingegangene Ausgabeverpflichtungen	4.292.854,30 €
<b>Ergebnis</b>	<b>-2.076.091,52 €</b>
• Getätigte Einnahmen	1.153.639,01 €
Getätigte Ausgaben	1.654.983,92 €
<b>Ergebnis</b>	<b>-501.614,91 €</b>

Verwaltung der Fonds:

Durchlaufender Dienst:

Einnahmen	9.268.959,86 €
Ausgaben	7.736.995,56 €
<b>Überschuss</b>	<b>1.531.964,30 €</b>

**35) ÖSHZ Eupen: Billigung des 1. Nachtragshaushalts 2024**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976;

In Erwägung, dass zusätzliche Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan vorgesehen werden müssen um die Anschaffung neuer Laptops zu finanzieren;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

die Haushaltsplananpassung Nr. 1 des Ö.S.H.Z. zum Haushaltsplan 2024, der



demnach wie folgt abschließt, zu billigen:

Ordentlicher Haushaltsplan:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Saldo</u>
Ursprungshaushalt.....	32.691.000 €	32.691.000€	0 €
Kreditabänderungen.....	0 €	0 €	0 €
<b>Neues Ergebnis.....</b>	<b>32.691.000 €</b>	<b>32.691.000 €</b>	<b>0 €</b>

Außerordentlicher Haushaltsplan

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Saldo</u>
Ursprungshaushalt.....	1.894.503 €	1.894.0503 €	0 €
Kreditabänderungen.....	124.500 €	124.500 €	0 €
<b>Neues Ergebnis.....</b>	<b>2.019.003 €</b>	<b>2.019.003 €</b>	<b>0 €</b>

Der ordentliche städtische Zuschuss bleibt unverändert in Höhe von 3.770.000 €.

Ein außerordentlicher Zuschuss seitens der Stadt ist nicht vorgesehen.

**36) Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten:  
Abänderung der Steuerordnung**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des Gesetzes vom 7. Januar 2024 zur Änderung des alten Zivilgesetzbuches und des Gesetzbuches über die Eintragungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren, um das Verfahren der Namensänderung zu vereinfachen;

Aufgrund des alten Zivilgesetzbuches, insbesondere der Artikel 370/3 bis 370/9 in der durch das Gesetz vom 7. Januar 2024 geänderten Fassung, um das Verfahren der Namensänderung zu vereinfachen;

In der Erwägung, dass das Gesetz vom 7. Januar 2024 den Bürgern ab dem 1. Juli 2024 die Möglichkeit bietet, ihren Nachnamen einmalig zu ändern, in dem sie die entsprechenden Schritte beim Standesbeamten einleiten;

In Erwägung, dass die Beantragung einer Vornamensänderung zurzeit 142,00 € kostet und eine Anlehnung daran wünschenswert wäre;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Kenntnisnahme des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 13. August 2024;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

**b e s c h l i e ß t  
einstimmig,**

die Steuerordnung mit sofortiger Wirkung wie folgt anzupassen:

In Artikel 4 wir nachstehender Punkt hinzugefügt:

"24) c) Beantragung einer Nachnamensänderung gemäß Artikel 370.8.1 des



Zivilgesetzbuches 142,00 €“

Der koordinierte Text der Steuerordnung lautet demnach wie folgt:

**Artikel 1:**

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2024 bis 2025 eine Steuer erhoben auf das Ausstellen jeglicher Verwaltungsdokumente durch die Stadtverwaltung.

**Artikel 2:**

Die Steuer wird durch die Person geschuldet, welche das Dokument beantragt.

**Artikel 3:**

Die Steuer wird nicht verlangt für:

- Dokumente, die aufgrund eines Gesetzes, eines Dekretes, eines Erlasses oder einer Ordnung kostenlos ausgestellt werden müssen;
- Dokumente, die Bedürftigen ausgestellt werden, wobei die Bedürftigkeit durch jegliches Beweisstück festgestellt werden kann.
- Dokumente, die für die Stellensuche notwendig sind für Personen die beim Arbeitsamt als Arbeitssuchende eingetragen sind, wobei diese Tatsache durch jegliches Beweisstück festgestellt werden kann;
- Dokumente, die die nicht definitiv ernannten Lehrpersonen alljährlich ihrer Schulbehörde überreichen müssen.

**Artikel 4:**

Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- 1) a) Elektronische Personalausweise und Aufenthaltskarten, mit oder ohne biometrische Angaben:..... 6,50 €  
(zzgl. Herstellungskosten)  
b) nicht elektronische Kinderausweise für Kinder unter 12 Jahren ..... 2,00 €  
Für die Ausstellung des elektronischen Personalausweises für Kinder von 0 bis 12 Jahren wird keine städtische Steuer erhoben, wohl aber werden die Herstellungskosten eingefordert.
- 2) Ausstellung eines Reisepasses bzw. Europapasses:  
a) normales Verfahren: ..... 14,50 €  
b) Eilverfahren: ..... 28,00 €  
(zzgl. jeweils Herstellungskosten und Stundenlohn)
- 3) Erstausstellung und weitere Erneuerungen von Aufenthaltsgenehmigungen für Ausländer: ..... 8,00 €  
Für die Ausstellung von Ankunftserklärungen für Flüchtlinge wird keine Steuer erhoben.
- 4) Verlängerung von Eintragungsbescheinigungen und Immatrikulationsbescheinigungen: ..... 4,00 €
- 5) Ausstellen von Sonderaufenthaltsgenehmigungen an Ausländer gemäß Kgl. Erlass vom 08.10.1981: ..... 8,00 €
- 6) Verlängerung dieser Sonderaufenthaltsgenehmigungen: ..... 4,00 €
- 7) Ausstellung eines Heiratsbuches, einschließlich des darin enthaltenen Auszuges aus der Heiratsurkunde: .....16,50 €
- 8) Ausstellen einer Schankgenehmigung: .....38,00 €



- 9) Ausstellen einer Moralitätsbescheinigung (ohne Schankgenehmigung): .... 20,00 €
- 10) Muster 2 (Zugang):.....2,00 €
- 11) Muster 2 bis (Wechsel innerhalb der Stadt):..... 2,00 €
- 12) Muster 8 (Streichung): ..... 4,00 €
- 13) Bescheinigung bez. Anfrage eines neuen Personalausweises:..... 4,00 €
- 14) Ausstellung einer Arbeitsgenehmigung für Ausländer: ..... 8,00 €
- 15) Antragsformular zwecks Erlangung einer Arbeitsgenehmigung:..... 4,00 €
- 16) Antragsformular zwecks Abänderung, Ausstellung und Verlust einer Berufskarte für Ausländer:..... 20,00 €
- 17) Ausstellung einer Berufskarte für Ausländer:..... 20,00 €
- 18) Führerschein in Bankkartenform: .....11,00 €  
(zzgl. Herstellungskosten)
- 19) Internationaler Führerschein:..... 5,50 €  
(zzgl. Herstellungskosten)
- 20) Provisorischer Führerschein in Bankkartenform: ..... 5,50 €  
(zzgl. Herstellungskosten)
- 21) a) Handelsniederlassungserklärung ..... 25,00 €  
b) Handelsniederlassungsgenehmigung..... 115,00 €  
c) Integrierte Genehmigung (Städtebau- + Handelsniederlassungsgenehmigung)  
.....185,00 €  
d) Integrierte Genehmigung (Städtebau- + Handelsniederlassungs-genehmigung)  
mit UVP..... 1.185,00 €  
e) Integrierte Genehmigung (Global- + Handelsniederlassungsgenehmigung)  
Klasse 2 ..... 220,00 €  
f) Integrierte Genehmigung (Global- + Handelsniederlassungsgenehmigung)  
Klasse 1 ..... 1.215,00 €
- 22) Ausstellen einer Lizenz für Glückspielautomaten:..... 40,00 €
- 23) Neubeantragung von Code-Nummern für die elektronischen Karten:..... 5,50 €
- 24) a) Beantragung einer Vornamensänderung..... 142,00 €  
b) Ermäßigte Steuer für Personen, die erklären, im Innersten fest und unumstößlich davon überzeugt zu sein, dem anderen als dem in der Geburtsurkunde angegebenen Geschlecht anzugehören, und die die entsprechende Geschlechtsrolle angenommen haben.....14,20 €
- c) Beantragung einer Nachnamensänderung gemäß Artikel 370.8.1 des Zivilgesetzbuches .....142,00 €
- 25) Nutzung des lokalen Registrierungsbüros zur Beantragung von Token..... 5,00 €

**Artikel 5:**

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung.

Die Zahlung hat unmittelbar und spätestens am Tage des Ereignisses, welches Anlass zur Veranlagung gibt, gegen Ausstellung eines Zahlungsnachweises zu erfolgen.

Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem



Steuerpflichtigen durch das Finanzinstitut ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsnachweis. Die Hinterlegung einer Kautions- oder Garantie gilt nicht als Zahlung.

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 15 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung, seiner Zahlungspflicht nachzukommen.

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern

**Artikel 6:**

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

**37) Schulprojekt der SGO – Genehmigung der Anpassungen**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen;

In Erwägung, dass die städtische Grundschule Oberstadt ein neues Schulprojekt verabschieden möchte;

In Erwägung, dass das Schulprojekt das zentrale Arbeitsinstrument der Einzelschule ist, in dem Visionen und Stärken benannt, Entwicklungsziele formuliert und Maßnahmen geplant werden;

In Erwägung, dass das Schulprojekt vorrangig der inneren Schulentwicklung dient und es eine Grundlage zur Außendarstellung schafft;

In Erwägung, dass das Schulprojekt der städtischen Grundschule Oberstadt nach einer generellen Einleitung folgende Schwerpunkte aufführt:

- Pädagogisches Leitbild der Schule
- Erläuterungen zu den Leitsätzen
- Entwicklungsschwerpunkte;

In Erwägung, dass das neue Schulprojekt in Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Rat erstellt wurde und dieser sein Einverständnis dazu gegeben hat;

In Erwägung, dass der Schulausschuss ein günstiges Gutachten dazu gegeben hat;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Achim Nahl (Ecolo-Fraktion)**:

"Die Ecolo-Fraktion möchte die Punkte 37 und 38 nutzen, um allgemein unsere Anerkennung für all das auszusprechen, was in unseren Schulen über den täglichen Betrieb hinaus geleistet wird: In einer Zeit, in der alles in Bewegung ist, greifen auch die Schulen die neuen Entwicklungen auf und entwickeln innovative und proaktive Lösungen, die ihren Werten entsprechen. Das muss dann in Schulprojekt und Schulordnung sichtbar festgehalten werden.

Das hat die Grundschule Kettenis uns bereits eindrucksvoll aufgezeigt, und heute



können wir uns hiervon bei der Städtischen Grundschule Oberstadt überzeugen: z.B. mit der Verbindung von Waldtag und gelebtem Französischunterricht, mit der Organisation von Förderunterricht auch bei Fachkräftemangel, mit der „Kükenklasse“ für die 2 ½ Jährigen, mit der Ausbildung von älteren Schülern zum Streitschlichter als Förderung der sozialen Kompetenz aller. Zum Leben der Schule gehört auch ein sicherer Schulweg, und die neuen, hilfreichen Maßnahmen im Umfeld von Hisselsgasse und Schulstraße finden ebenfalls Eingang in das Schulprojekt und die Schulordnung."

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

das neue Schulprojekt der städtischen Grundschule Oberstadt zu genehmigen.

**38) Schulordnung der SGO – Genehmigung der Anpassungen**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen;

In Erwägung, dass die städtische Grundschule Oberstadt eine neue Schulordnung verabschieden möchte;

In Erwägung, dass die Schulordnung zum Ziel hat, dass sich jeder in der Schule wohlfühlt.

In Erwägung, dass die Schulordnung der städtischen Grundschule Oberstadt nach einer generellen Einleitung folgende praktischen Informationen erläutert:

- Weshalb eine Schulordnung?
- Modalitäten der Einschreibung
- Unterrichtszeiten
- Vor und nach den Unterrichtszeiten
- Pausen
- Zu verrichtende Dienste
- Schulaufgaben
- Umgangsformen
- Einschulung
- Bewertung – Information der Eltern
- Abwesenheiten - Krankheiten
- Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Schulordnung;

In Erwägung, dass die neue Schulordnung in Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Rat erstellt wurde und dieser sein Einverständnis dazu gegeben hat;

In Erwägung, dass der Schulausschuss ein günstiges Gutachten dazu gegeben hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,



**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

die neue Schulordnung der städtischen Grundschule Oberstadt zu genehmigen.

**39) Supervision ECEF-SGU – Genehmigung der Anpassung des Auftrags  
und der Erweiterung der Dienstleistungen**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;  
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;

Nach Kenntnisnahme des Stadtratsbeschlusses vom 13. März 2023 betreffend die Supervision für die Städtische Grundschule Unterstadt (SGU) und die Städtische Grundschule für französischsprachige Kinder (ECEF) – Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens;

Nach Kenntnisnahme seines Beschlusses vom 18. Dezember 2023 betreffend die Auftragsvergabe;

Nach Kenntnisnahme des angepassten Angebots von Fr. Andrea Johnen im Rahmen der Supervision Schulcampus Monschauer Straße vom 28. Juni 2024;

In Erwägung, dass eine Supervision zur Unterstützung der engeren Zusammenarbeit unter einer Schulleitung der SGU und der ECEF angestoßen wurde und die beiden Lehrerkollegien darin begleitet und gestärkt werden sollen;

In Erwägung, dass der Stadtrat für die Supervision der SGU und der ECEF gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung mit einer Kostenschätzung von 30.000,00 EUR einschließlich MwSt., genehmigt hat;

In Erwägung, dass Frau Andrea Johnen mit der Ausführung der Supervision für die Städtische Grundschule Unterstadt (SGU) und die Städtische Grundschule für französischsprachige Kinder (ECEF) ab 01.03.2024 bis 31.12.2024 zum Betrag von 10.841,60 EUR (für 64 Stunden zu 140 EUR zzgl. MwSt.) beauftragt wurde;

In Erwägung, dass folgende Schwerpunkte für die Supervision festgehalten wurden:

- Begutachtung und Optimierung bzw. Ausbau der vorhandenen Strukturen und Rahmenbedingungen (1 Struktur wo sich beide treffen)
- Überprüfung und Optimierung des Kommunikationsflusses (Schulleitung mit 2 Koordinatorinnen – 2 Lehrerkollegien)



- Unterstützung beider Lehrerkollegien bei der Ausarbeitung gemeinsamer Projekte zur Schaffung von Synergien;

In Erwägung, dass folgende Vorgehensweise festgehalten wurde:

- 1. Schritt: Analyse des Systems mit Handlungsempfehlungen (Diagnoseprozess – Vordiagnose)

- 2. Schritt: Kommunikation zu den Teams;

In Erwägung, dass das Coaching in Deutsch und Französisch stattfindet;

In Erwägung, dass folgende praktische Vorgehensweise festgehalten wurde:

- Ab März 2024 bis Juni 2024: 4 Sitzungen von ca. 3 Stunden mit dem Leitungsteam (Direktion und Koordination) zur Erfassung der bisherigen Situation und Erarbeitung erster Schritte

- Juni 2024: Sitzung von ca. 2 Stunden zwecks Besprechung der Ergebnisse

- August 2024: 0,5 bzw. 1 Tag Workshop mit den Lehrerkollegien und dem Leitungsteam

- September 2024 bis Dezember 2024: 2 pädagogische Tage mit den Lehrerkollegien und dem Leitungsteam

- Dezember 2024: Abschließende Besprechung und Festlegung der weiteren Vorgehensweise;

In Erwägung, dass am 27.06.2024 ein Feed-Back Gespräch mit Fr. Catherine Brüll, Fr. Gundula Reuter, Fr. Claudine Heuschen, H. Alain Goor und Fr. Andrea Johnen stattgefunden hat;

In Erwägung, dass sich dabei herausgestellt hat, dass der aktuelle Prozess und Auftrag angepasst werden sollte;

In Erwägung, dass Fr. Johnen in Absprache mit dem Leitungsteam die Anpassung des Prozesses als notwendig erachtet, da im Rahmen der Sitzungen mit dem Leitungsteam am Schulcampus Monschauer Straße die hohe Komplexität des Prozesses deutlich wurde, Fr. Johnen neben dem angefragten Thema der Synergien auch einen Führungswechsel begleitet und sie auf konfliktuelle Teamdynamiken in verschiedenen Stufen getroffen ist, wobei der Fokus in einem ersten Schritt auf den Kindergarten gerichtet werden sollte;

In Erwägung, dass im Vergleich zur Auftragsvergabe das angepasste Angebot nunmehr vorsieht:

- einen pädagogischen Tag am 28.08.2024 von 4 Stunden

- September und Oktober: getrennte Sitzungen für das Lehrpersonal der Kindergärten (jeweils 2 Stunden)

- November und Dezember: gemeinsame Sitzungen des Lehrpersonals der Kindergärten (3 Stunden)

- Zusätzliche Sitzungen des Leitungsteams von September bis November 2024 (jeweils 3 Stunden)

- der Feed-Back Termin im Dezember 2024 wird beibehalten;

In Erwägung, dass die Workshops von Fr. Johnen nicht, wie geplant, unter Mitwirkung von Fr. Vanessa Zillekens stattfinden werden, sondern unter Einbindung von H. Achim Meyer, der den gleichen Tarif anwendet;

In Erwägung, dass das angepasste Angebot Dienstleistungen in Höhe von 75



Stunden beinhaltet;

In Erwägung, dass sich die Kostenschätzung somit auf 12.705,00 EUR, MwSt. inbegriffen (für 75 Stunden zu 140 EUR zzgl. MwSt.) beläuft und zusätzliche Mittel in Höhe von 1.863,40 EUR mittels Nachkredit vorgesehen werden müssen;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Achim Nahl (Ecolo-Fraktion)**:

"Unsere Anerkennung gilt auch für die Arbeit von SGU und ECEF im Hinblick auf eine engere Zusammenarbeit: die gemeinsame Leitung für zwei unterschiedliche Teams zu definieren, die seit Jahrzehnten mit ihrer jeweils eigenen Kultur arbeiten, erfordert ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und lösungsorientierter Handlungskompetenz auf allen Seiten. Gerade für den Umgang mit der emotionalen Komponente, die mit jeder Kultur verbunden ist, besonders wenn sie verändert werden soll, ist ein neutrales Coaching notwendig, um immer wieder den richtigen Abstand zu finden. Das Unterrichtswesen beteiligt sich an Kosten für ein individuelles Coaching von SchulleiterInnen, nicht aber an Teamsupervisionen, wie sie hier notwendig sind. Man darf also auch anerkennen, dass die Stadt diesen Prozess mit zusätzlichen eigenen Mitteln unterstützt, um gute Voraussetzungen für ein Gelingen zu schaffen."

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

der Anpassung des Auftrags und der Erweiterung der Dienstleistungen im Rahmen der Supervision für die Städtische Grundschule Unterstadt (SGU) und die Städtische Grundschule für französischsprachige Kinder (ECEF) zu genehmigen und Frau Andrea Johnen mit der Ausführung der zusätzlichen Dienstleistungen in Höhe von 1.863,10 EUR zu beauftragen.

**Nicht-öffentliche Sitzung**